



Amtsblatt

der Gemeinde Bobenheim-Roxheim

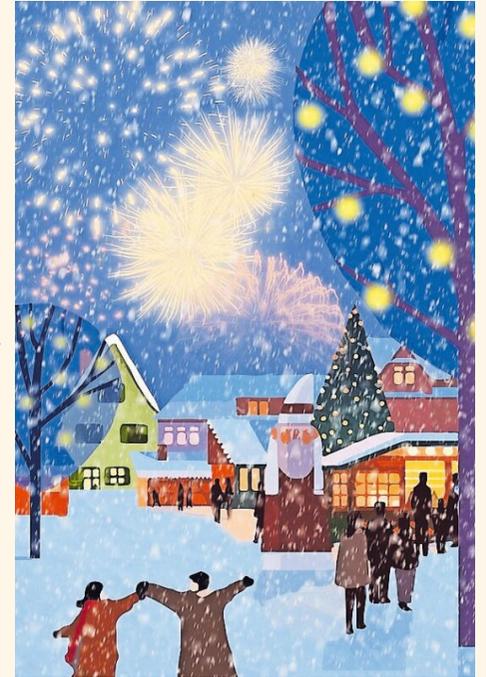
50. Jahrgang / Nr. 51 Woche 51



Freitag, den 20. Dezember 2024

*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
zusammen mit dem Team der Gemeindeverwaltung und allen
Außenstellen, dem Gemeinderat und den Herren Beigeordnete Zwilling,
Becker und Schärf wünsche ich Ihnen, Ihren Familien und Freunde von
Herzen eine schöne, entspannte Weihnachtszeit und vor allem Gesundheit
und die besten Wünsche für das neue Jahr 2025.*

*Ihr Michael Müller
Bürgermeister*



Neujahrsempfang 2025

Einladung zum Neujahrsempfang der Gemeinde Bobenheim-Roxheim

**am Sonntag, dem 12. Januar 2025, um 14:11 Uhr
in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Halle.**



Im Namen der Beteiligten lade ich alle Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde ein, gemeinsam auf ein erfolgreiches, gesundes und glückliches Jahr 2025 anzustoßen. Alle Gäste erhalten einen Gutschein für ein Glas Sekt oder ein alkoholfreies Getränk.

Unter dem Motto „Kinder an die Macht“ gestalten die Karnevalisten des Roxheimer Carneval Vereins „Die Althoischnooke“ die Machtübernahme und ein unterhaltsames Rahmenprogramm.

Der Saal wird ab 13:33 Uhr geöffnet.

Mit besten Grüßen

Michael Müller
Bürgermeister

Christbaumsammelaktion

Die Pfadfinder werden **am Samstag 11.01.2025, ab 9.00 Uhr**, die Bäume einsammeln und umweltgerecht entsorgen. Bitte stellen Sie Ihre Bäume gut sichtbar vor das Haus. Die Helfer läuten bei Ihnen, um eine kleine Spende entgegen zu nehmen. Der Erlös ist wieder für das Kinderpatenprojekt der Pfadfinder in Kenia bestimmt.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung der Gemeinde Bobenheim-Roxheim über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2024

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim setzt die folgenden Hebesätze fest:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 478 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 28.11.2022 außer Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 12.12.2024

gez. Michael Müller, Bürgermeister

Hinweis: Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt mehrfach geändert und § 35a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71), in der jeweils gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bobenheim-Roxheim, den 12.12.2024

gez. Michael Müller, Bürgermeister

Rechtsverordnung

über die Freigabe von acht Marktsonntagen in der Gemeinde Bobenheim-Roxheim am 09. März 2025, 06. April 2025, 04. Mai 2025, 01. Juni 2025, 06. Juli 2025, 07. September 2025, 12. Oktober 2025 und 09. November 2025

Aufgrund des § 12 Absatz 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte Rheinland-Pfalz (LMAMG) vom 03.04.2014 (GVBl. vom 17.04.2014) wird für die Gemeinde Bobenheim-Roxheim folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Im Gemeindegebiet Bobenheim-Roxheim dürfen an den Sonntagen am 09. März 2025, 06. April 2025, 04. Mai 2025, 01. Juni 2025, 06. Juli 2025, 07. September 2025, 12. Oktober 2025 und 09. November 2025 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr privilegierte Spezialmärkte nach § 6 LMAMG sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG durchgeführt werden.

§ 2

Bei Antragstellung zur Festsetzung eines privilegierten Spezialmarktes im Sinne des § 6 Absatz 2 LMAMG und eines Floh- und Trödelmarktes nach § 8 LMAMG hat der Veranstalter des jeweiligen Marktes eine Liste der teilnehmenden Marktbesucher vorzulegen.

§ 3

Werden an den Marktsonntagen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, so sind diese nach § 13 Absatz 2 Ladenöffnungsgesetz von der Arbeit freizustellen. Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, darf die Freizeit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht gewährt werden. Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

Der Arbeitgeber ist gemäß § 13 Absatz 5 Ladenöffnungsgesetz verpflichtet, ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an den Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über diese gemäß § 13 Absatz 2 Ladenöffnungsgesetz gewährte Freistellung zu führen. Kontrollierenden Personen ist dieses obengenannte Verzeichnis auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

Die Vorschriften des LMAMG Rheinland-Pfalz sind zu beachten. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 20 LMAMG mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet. Bei den Fällen des § 20 Absatz 1 Nr. 8 mit einem Bußgeld bis zu 50.000,- Euro, bei den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 6 bis zu 2.500,- Euro, bei den übrigen Fällen des Absatz 1 bis zu 1.000,- Euro.

Gemäß § 15 Absatz 2 Ladenöffnungsgesetz können Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung als Ordnungswidrigkeit bis 2.000,- Euro geahndet werden. In den Fällen des § 15 Absatz 1 Nr. 1a Ladenöffnungsgesetz bis zu 5.000,- Euro.

Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Absatz 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden.

Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter am Sonntag wird nach § 21 Absatz 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20.02.2002 als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitsschutzgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 des Arbeitsgesetzes vom 06.06.1994 in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden.

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungsgesetz, die Bestimmungen über die Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind sorgfältig zu beachten.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bobenheim-Roxheim,

Gemeindeverwaltung, AZ.: 122 133 20 Un

Manfred Schärf, Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

der Friedhofssatzung der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 12.12.2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) sowie des Bestattungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GVBl. S. 341) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Bobenheim-Roxheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe (in der Folge „Friedhof“ genannt) die in der Trägerschaft der Gemeinde Bobenheim-Roxheim stehen.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.

(2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
 (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können nach § 7 BestG ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
 (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
 (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
 (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
 (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten, soweit möglich, einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
 (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeindeverwaltung auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist frei zugänglich.
 (2) Die Gemeindeverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
 (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollatoren, Rollstühle Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung sind ausgenommen,
 b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 c) an Sonn- oder Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 e) von den Grabstätten abgeräumte Pflanzen oder sonstige Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern
 f) Geräte zur Grabpflege, Erde, Auffüllmaterial (Splitt, Kiesel, Mulch, usw.) Sitzmöbel sowie leere Behältnisse (Schalen, Vasen u.a.) an der Grabstätte aufzubewahren,
 g) Tiere, ausgenommen Assistenzhunde (Servicehunde, Behindertenbegleithunde) mitzubringen,
 h) zu spielen, zu lärmern; ausnahmsweise können in angemessener Lautstärke und Dauer Musikwiedergabegeräte im Rahmen einer Bestattung betrieben werden, solange sich andere Friedhofsbesucher nicht gestört fühlen,
 i) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 bb) die Gemeindeverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
 Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens sieben Werktage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG drei Monate beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, abgewickelt werden.
 (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung mit den vorgegebenen Formularen (Anmeldung Bestattungsgenehmigung und Kostenübernahmeerklärung usw.) anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 5.
 (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
 (3) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung nach Rücksprache mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsinstitut oder der beauftragten Firma fest. Termine für Bestattungen werden nur wie folgt angeboten:
 Montag bis Donnerstag Beginn von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
 Freitag Beginn von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr
 (4) Aschen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) anonym oder in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
 (5) In jedem Sarg darf nur eine verstorbene Person bestattet werden. Es kann gestattet werden, einen Elternteil mit seinem unter 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 3 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Säрге und Überurnen

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zum Abschluss der Beisetzung ausgeschlossen ist. Säрге und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer ökologisch abbaubarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
 a) Reihen- und Wahlgräber werden in folgenden Abmessungen angelegt:
 Für
 aa) Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
 Länge 1,20 m
 Breite 0,60 m
 Abstand 0,40 m
 bb) Verstorbene über 6 Jahren
 Länge 2,00 m
 Breite 1,00 m
 Abstand 0,40 m
 b) Abweichungen von den in Abs. 1 angegebenen Maßen sind, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung, zulässig, soweit die Planung es erfordert oder zulässt; insbesondere bei Zusammenfassung mehrerer Grabstellen zu einem Grab (Familiengrabstätte) und bei Wahlgräbern, soweit die Grabnutzungsgebühren nach der Größe der Grabstelle berechnet werden.
 c) Die Abmessungen der Gräber für Aschenbestattungen betragen:
 Urnenreihengrab (1 Urne) und Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)
 Länge 1,00 m
 Breite 0,60 m
 Abstand 0,40 m
 Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen)
 Länge 0,60 m
 Breite 0,40 m

Abstand 0,40 m

d) Die Abmessungen der Gräber für Aschenbestattungen in Rasengrabfeldern betragen einheitlich:

Länge 0,20 m

Breite 0,20 m

Abstand 0,50 m

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Urnengräbern bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Wenn in ein bestehendes Grab bestattet wird, hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeindeverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeindeverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Mindestruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten auf Kosten des Veranlassers umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten/ besonderen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeindeverwaltung ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten für Erd-, Urnen- und anonyme Urnenbestattungen,

b) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,

c) Ehren- und Kriegsgräber,

d) Urnenstelen, Urnenwürfel, Urnenwände

e) Rasengräber für Urnenbeisetzungen als besondere Grabart,

f) Baumgrabstätten für Urnenbeisetzungen als besondere Grabart.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. In jeder Reihengrabstätte darf, außer in den Fällen des § 7 Abs. 5, nur eine verstorbene Person bestattet werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrabstätten),

b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr.

c) anonyme Grabfelder

(3) Anonyme Grabstätten sind Urnengräber auf einem bestimmten Grabfeld, in dem Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber oder in Form des § 15 vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungsfrist nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann nochmals für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über: a) auf den überlebenden Ehe- oder Lebenspartner b) auf die Kinder c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter d) auf die Eltern e) auf die Geschwister f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Gemeindeverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Erstattung der Gebühren für die anteilige Nutzungszeit erfolgt bei vorzeitiger Rückgabe nicht.

(10) Die Grabräumung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Die Kosten der Grabräumung werden von der Gemeindeverwaltung mit der Grabnutzungsgebühr erhoben.

(11) In einem Einzelerdwahlgrab, können ein Sarg sowie bis zu drei Urnen bestattet werden. Die Bestattung zweier Särge übereinander ist zulässig, wenn bei der Erstbelegung eine Tieferlegung vorgenommen wurde. Dritte und weitere Belegungen sind nur zulässig, wenn die Ruhefristen der zuerst bestatteten bzw. der nachfolgend bestatteten Personen abgelaufen sind. Es dürfen nie mehr als zwei Särge und drei Urnen, deren Ruhefrist noch laufen, in einem Einzelwahlgrab bestattet sein.

(12) In einem Doppelerdwahlgrab können zwei Särge nebeneinander sowie bis zu sechs Urnen bestattet werden. Dritte und vierte Belegungen sind nur zulässig, wenn bei der Erstbelegung eine Tieferlegung vorgenommen wurde. Dritte und weitere Belegungen sind ohne weiteres zulässig, wenn die Ruhefristen der zuerst bestatteten bzw. der nachfolgend bestatteten Leichen abgelaufen sind. Es dürfen nie mehr als vier Särge und sechs Urnen, deren Ruhefristen noch laufen, in einem Doppelgrab bestattet werden.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

Urnenvahlgrabstätten sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird; dies gilt entsprechend auch für Urnenwürfel, Urnenstelen und Urnenwände. In einer Urnenvahlgrabstätte dürfen bis zu zwei (2-er Urnenvahlgrab) bzw. vier Urnen (4-er Urnenvahlgrab) beigesetzt werden. Bei Urnenwürfeln, -stelen und -wänden ist eine Beisetzung von bis zu drei Urnen (Aschenkapseln ohne Schmuckurne) möglich. Urnenvahlgrabstätten werden als Einfachgräber vergeben.

§ 16 Besondere Grabstätten

Rasenurengräber und Baumgräber (Urnengräber im Wurzelbereich eines Baumes) sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20

Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird, welches nach Ablauf auf Antrag verlängert werden kann.

Während bei einem Baumgrab die Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird erfolgt die Vergabe der Rasenurnengräber der Reihe nach durch die Gemeindeverwaltung.

Es dürfen bis zu zwei (ökologisch abbaubare) Urnen beigesetzt werden.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Wahlmöglichkeit

Es besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 19 Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Für Grabmale gelten folgende Bestimmungen:

a) für Grabmale dürfen Naturgesteine (in bearbeitetem und unbearbeitetem Zustand), Holz, Glas, Lichtbilder und Schmiedeeisen verwendet werden,

b) jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich

c) Inschriften und Schmuckformen, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, sind nicht gestattet,

d) Grabzeichen aus Holz sind äußerlich so zu behandeln, dass die natürliche Maserung zur Geltung kommt; ein Anstrich mit weiß deckender Farbe und schwarzer Schrift ist auch zulässig,

e) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise an der Seite des Grabmals angebracht werden.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattung, außer bei Rasengräbern, sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres:

1. Stehende Grabmale:

Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m

2. Liegende Grabmale:

Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m

b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab der Vollendung des 6. Lebensjahres:

1. Stehende Grabmale:

Höhe bis 0,95 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m

2. Liegende Grabmale:

Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m

c) Wahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale:

a) bei einstelligen Wahlgräbern:

Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m

b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:

Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m

2. Liegende Grabmale:

a) bei einstelligen Wahlgräbern:

Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Höhe bis 0,30 m

b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:

Breite bis 0,75 m, Länge bis 1,20 m, Höhe bis 0,30 m

(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten

1. Stehende Grabmale:

Breite 0,35 m, Höhe bis 0,90 m

2. Liegende Grabmale:

Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m

b) Urnenwahlgrabstätten

1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss

0,40 m x 0,40 m, Durchmesser 0,40 m, Höhe bis 1,20 m

2. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 m x 0,40 m,

Höchstmaß Länge 0,60 m x Breite 0,40 m (2 Urnen), Länge 1,00 m x Breite 0,60 m (4 Urnen), Höhe der hinteren Kante 0,15 m.

(5) Bei Rasenurnengräbern beträgt die Größe der Steinplatte 0,30 m * 0,30 m mit einer maximalen Dicke von 12 cm; diese sind so aufzulegen, dass die Oberfläche der Platte erdgleich ist. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Höhenlage der Platten bei Bedarf zu verändern.

(6) Bei den Urnenstelen sind die Verschlussplatten durch Gravur oder aufgesetzte Buchstaben und Symbole in Weiß oder Silber, vorzunehmen.

(7) Beim Baumgrab ist die Schriftart 530 / Lewis Carroll oder 370 / Alexandre Dumas, Schriftgröße 20 mm sowie das Schriftgitter in Farbe Bronze zu nehmen.

(8) Bei den Urnenwürfel/-wände ist die Schriftart und Größe frei wählbar. Die Schrift muss bestrahlt und getönt sein.

(9) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 8 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit sie es unter Beachtung der Satzung vertretbar hält.

§ 20 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, hierzu zählen auch die Verschlussplatten von Urnenstelen und -wänden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

(2) Dem Antragsformular der Gemeinde Bobenheim-Roxheim ist beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials mit Angabe der Farbe, seiner Bearbeitung sowie der Schriftart und -größe.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 21 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Gemeindeverwaltung lässt in bestimmten Abständen die Standsicherheit zusätzlich überprüfen. Bei Mängeln fordert die Gemeindeverwaltung den Nutzungsberechtigten schriftlich auf dessen Kosten zur Mängelbehebung auf.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 26 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder durch das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild/Aufkleber auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt/angebracht wird.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- sowie besonderen Grabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von 3 Monaten entfernen zu lassen. Hierzu ist ein Antrag auf Grabräumung oder Wiederankauf bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen bzw. abräumen zu lassen. Lässt der Nutzungsberechtigte das Grabmal nicht innerhalb von 3 Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 25 Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, die von der Gemeindeverwaltung als solche anerkannt werden, sind in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen. Sie dürfen ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung nicht geändert oder entfernt werden.

6. Herrichten, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichten, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Wahl- und besonderen Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Innerhalb von zwölf Monaten nach der Bestattung müssen die Grabstätten hergerichtet werden.

(4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln, insbesondere Salz, ist nicht gestattet.

(6) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, insbesondere Koniferen und Nadelgehölze.

(7) Bei Rasengrabfeldern ist eine Bepflanzung durch die Nutzungsberechtigten nicht zulässig; gleiches gilt für das Aufstellen und Ablegen von Blumenvasen, -gestecken und Kränzen.

(8) Bei Urnenstelen, -wänden dürfen an den Verschlussplatten zusätzlichen Accessoires wie Vasen usw. angebracht werden, sofern diese nicht mehr als 10 % der Fläche einnehmen und keine benachbarten Verschlussplatten überlagert bzw. beeinträchtigt werden. Das Aufstellen und Ablegen von Blumenvasen, -gestecken, -schalen ist nicht zulässig.

§ 27 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt und hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist nicht in Ordnung gebracht, kann die Gemeindeverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 28 Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden. Die Gemeindeverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen, sofern diese durch den Rechtsmediziner, den Amtsarzt oder sonstige berechnigte Personen bestätigt bzw. freigegeben wurden, möglich sind.

(2) Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Nutzungszeit und Gestaltung (sofern eine Genehmigung erteilt wurde) nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung handelt, wie

1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält

oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

3. gegen die Verhaltensbestimmungen verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält,
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
8. Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt,
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
11. Grabstätten nicht oder entgegen dieser Satzung bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt,
13. die Leichenhalle satzungswidrig betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 07.01.2022 außer Kraft.

Bobenheim-Roxheim, 12.12.2024

gez. Müller, Bürgermeister

Hinweis:

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S.153), zuletzt mehrfach geändert und § 35a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71), in der jeweils gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bobenheim-Roxheim, 12.12.2024

gez. Müller, Bürgermeister

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

voraussichtlich am 23. Februar 2025

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 206 Ludwigshafen/Frankenthal zur Aufforderung der Einreichung von Wahlvorschlägen

Die nachfolgende Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bezieht sich auf den derzeit noch nicht vom Bundespräsidenten bestätigten Wahltermin einer vorgezogenen Neuwahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025. Da der 20. Deutsche Bundestag vom Bundespräsidenten noch nicht aufgelöst und kein neuer Wahltermin bestimmt wurde und das nach § 52 Abs. 3 BWG zuständige Bundesministerium des Innern und für Heimat nur einen Entwurf einer Rechtsverordnung zur Verkürzung der Fristen erlassen hat, haben der Wahltermin sowie die damit verbundenen Fristen noch keine Verbindlichkeit. Falls es nicht zu einer vorgezogenen Neuwahl kommen sollte, ergeht eine neue Bekanntmachung mit den jeweiligen Terminen und Fristen nach deren Festlegung. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die verkürzten Fristen bei einer vorgezogenen Neuwahl ist zu empfehlen, die notwendigen Schritte zur Einreichung des Wahlvorschlags schon jetzt, ohne weiteres Zuwarten, einzuleiten. Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden. Die Kreiswahlvorschläge sind der zuständigen Kreiswahlleiterin / dem zuständigen Kreiswahlleiter möglichst frühzeitig, nach aktuell geltender Lage **spätestens am Montag, dem 20. Januar 2025, bis 18 Uhr,**

einschließlich der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzureichen (§ 19 Bundeswahlgesetz [BWG]). Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

**spätestens am Dienstag, dem 07. Januar 2025, 18 Uhr
der Bundeswahlleiterin**

Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Zudem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Hat der Bundeswahlausschuss Feststellungen getroffen, die eine Partei oder Vereinigung an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindern, kann diese nach § 18 Abs. 4 a BWG binnen vier Tage nach der Bekanntgabe durch den Bundeswahlleiter (§ 18 Abs. 4 BWG) Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG). In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG), die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Der Wahlvorschlag soll dazu Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Anforderungen an die Bewerber

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1 und 3 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist (gilt nicht für Einzelbewerber),
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BWO).

Er muss nach § 34 BWO

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort

enthalten. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO). Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO) zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie an-

dere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 4 BWG). Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Muss ein Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen; die Formblätter werden von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung nachgewiesen, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird eine Erreichbarkeitsanschrift - eine Postfachangabe genügt nicht - verwendet. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Auf die besonderen Nachweise für wahlberechtigte Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG wird verwiesen. Für jeden Unterzeichner ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden (§ 25 Abs. 2, Satz 2 Nr. 2 BWG). Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO). Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) ist außerdem beizufügen

- die erforderliche Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften nebst

Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter angefordert werden.

Beschwerde, Rücknahme, Änderung

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen, nach derzeitiger Lage spätestens am 27. Januar 2025, nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Ein Kreiswahlvorschlag kann nur durch eine gemeinsame Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden wurde. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist, derzeit am 20. Januar 2025, 18 Uhr, kann ein Wahlkreisvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung bis zur Zulassungsentscheidung geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 24 BWG).

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sind derzeit:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 27. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91)
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 11. Anpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu der vorstehenden Bekanntmachung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.

Anschriften des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters

Die Anschrift des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz Telefon-Nr.: 02603/71-2000 o. 71-2380
Mainzer Straße 14-16 Telefax-Nr.: 02603/71-4130
56130 Bad Ems E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de

Internetadresse: www.wahlen.rlp.de

Die Anschrift der Bundeswahlleiterin lautet:

Bundeswahlleiterin Telefon-Nr.: 0611/75-1
Statistisches Bundesamt Telefax-Nr.: 0611/72-4000
Gustav-Stresemann-Ring 11 E-Mail: post@bundeswahlleiterin.de
65189 Wiesbaden

Internetadresse: www.bundeswahlleiterin.de

Anschrift des Kreiswahlleiters

Kreiswahlleiter des Wahlkreises Telefon-Nr.: (06233) 89 200 oder 89 380
206 Ludwigshafen/Frankenthal Telefax-Nr.: (06233) 89 15497
Rathausplatz 2-7 E-Mail: oberbuergermeister@frankenthal.de
67227 Frankenthal (Pfalz) oder wahlen@frankenthal.de

Internetadresse: www.frankenthal.de

Frankenthal (Pfalz), den 12.12.2025

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises

206 Ludwigshafen/Frankenthal

Dr. Nicolas Meyer, Oberbürgermeister

Der Bürgermeister gratuliert im Namen der Gemeinde

Am 24.12.2024 zum 87. Geburtstag Frau Maria Kabut
Am 26.12.2024 zum 90. Geburtstag Frau Irene Gaugenrieder
Am 26.12.2024 zum 84. Geburtstag Herrn Helmut Kund
Am 27.12.2024 zur goldenen Hochzeit Eheleute Birgit und Manfred Zimmermann
Am 28.12.2024 zum 83. Geburtstag Frau Rosemarie Vetter
Am 29.12.2024 zum 91. Geburtstag Herrn Heribert Haffner
Am 29.12.2024 zum 80. Geburtstag Frau Elsbeth Müller
Am 29.12.2024 zum 80. Geburtstag Herrn Peter Weiler
Am 29.12.2024 zum 80. Geburtstag Herrn Dieter Huber
Am 30.12.2024 zum 81. Geburtstag Herrn Karl-Manfred Förster
Am 30.12.2024 zur diamantenen Hochzeit Eheleute Ursula und Gerd Hertfelder
Am 31.12.2024 zum 88. Geburtstag Frau Rosalinde Windecker
Am 31.12.2024 zur diamantenen Hochzeit Eheleute Doris und Andreas Brunold
Am 05.01.2025 zum 86. Geburtstag Herrn Gerold Brutscher
Am 06.01.2025 zum 93. Geburtstag Herrn Edwin Unvericht
Am 06.01.2025 zum 80. Geburtstag Frau Hella Reffert
Am 07.01.2025 zum 85. Geburtstag Frau Wilma Wippel
Am 07.01.2025 zum 83. Geburtstag Frau Nadja Beck
Am 08.01.2025 zum 89. Geburtstag Herrn Gerhard Fruk
Am 10.01.2025 zum 91. Geburtstag Herrn Erich Knies
Am 10.01.2025 zum 90. Geburtstag Herrn Dr. Werner Grau
Am 10.01.2025 zum 80. Geburtstag Frau Rosemarie Heitz
Am 11.01.2025 zum 89. Geburtstag Herrn Klaus Spieß
Am 12.01.2025 zum 83. Geburtstag Frau Heiderose Keller
Auch allen nicht genannten Geburtstagskindern möchte die Gemeinde auf diesem Wege die herzlichsten Glück- und Segenswünsche übermitteln und für die Zukunft alles Gute wünschen.

Ende Amtsblatt Bobenheim-Roxheim

Lokale Nachrichten

Übergabe Spendenscheck der Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim

Am 11.12.2024 übergaben Bürgermeister Michael Müller und Birgit Adrian, Geschäftsführerin der Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim einen Spendenscheck an Heidelore Bigott, Leiterin der Lebensmittelausgabe des Sozialverein Kunterbunt e. V. und Gerhard Schlieger, Schatzmeister, des Vereins. Die Spende soll rechtzeitig vor Weihnachten direkt bedürftigen Kindern zu Gute kommen.

„Seit Jahren verzichten die Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim auf den Versand von Geschenken und unterstützen stattdessen soziale Projekte, Vereine oder die KiTas in Bobenheim-Roxheim. Dieses Jahr wollen wir das Engagement des Sozialvereins Kunterbunt bei der Lebensmittelausgabe der Tafel würdigen,“ so Bürgermeister Müller.

Dieter Dislich initiierte 2016 mit der damaligen Leitung der Tafel Frankenthal, dem Ehepaar Müller, die Lebensmittelausgabe in Bobenheim-Roxheim. Unter den ersten Helfern waren damals Karin Gumbinger, Heidelore Bigott und Christof Hager. Aktuell besteht das Helfer-Team aus 12 bis 13 Personen, von denen jeden Mittwoch 6 bis 8 Personen im Einsatz sind. Pro Woche werden 19 Bedürftige, dies können Familien, Ehepaare oder Einzelpersonen sein, versorgt. Es besteht auch eine Warteliste mit 8 Bedürftigen, die bereits mitversorgt werden.



v.l.n.r. Heidelore Bigott, Gerhad Schlieger, Sylvia Schäfer-Nied (alle Sozialverein Kunterbunt), GFin Birgit Adrian, Bgm. Michael Müller

Kurzinformation der Gemeindeverwaltung

Stellenausschreibung

Dürfen wir Sie in unserem Team begrüßen? Dann bewerben Sie sich als

Fachbereichsleitung (m/w/d) für den Fachbereich Bauen und Umwelt

Die ausführlichen Stellenausschreibungen sowie den jeweiligen Zugang zur Online-Bewerbung finden Sie auf unserer Website

www.bobenheim-roxheim.de

unter Bürgerservice/Stellenausschreibungen.

Öffnungszeiten zwischen Weihnachten & Silvester

Das Rathaus ist ab 23.12.24 bis 01.01.2025 für den Publikumsverkehr geschlossen.

Ausschließlich für das Ausstellen von Wählbarkeitsbescheinigungen oder Wahlrechtsbescheinigungen für Unterstützungsunterschriften anlässlich der Bundestagswahl ist unsere Mitarbeiterin Frau Hersel am 23., 27. und 30.12.2024 während der üblichen Öffnungszeiten im Einsatz. Da das Rathaus geschlossen ist, bitten wir um telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 0162/1009376.

Außenstellen: geschlossen vom 23.12.2024 bis einschließlich 01.01.2025
 Jugendzentrum: 23.12.2024 – 05.01.2025
 Kindertagesstätten: Eigene Schließzeiten/Winterferien
 Schulen: Winterferien
 Betriebshof: 24.12.2024 – 26.12.2024, 28.12.2024, 31.12.2024-01.01.2025
 Änderungen werden auf www.bobenheim-roxheim.de veröffentlicht.

Für das Standesamt und das Friedhofsamt/Bestattungswesen sind Rufbereitschaften eingerichtet.

Standesamt: ausschließlich für die Beurkundung von Sterbefällen ist Frau Te-Strote am 27.12.2024 in der Zeit von 10:00 – 12:00 Uhr unter der Mobilnummer: 0162/4964427 zu erreichen.

Friedhofsamt: ausschließlich für die Ausstellung von Bestattungsgenehmigungen ist Frau Tomschin am 27.12.2024 in der Zeit von 10:00 – 12:00 Uhr unter der Mobilnummer: 0162/4936817 zu erreichen.

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Der Wertstoffhof ist vom **01.04. bis 31.10.** mittwochs von 16.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 12.30 Uhr geöffnet. In der Zeit vom **01.11. bis 31.03.** ist die Öffnungszeit nur samstags von 8.00 bis 12.30 Uhr. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Feiertage. Wir bitten um Beachtung.

Der Wertstoffhof hat seinen **letzten Öffnungstag im Jahr 2024** am **21.12.2024** und öffnet wieder am **04./11.01.2025**. Am **28.12.2024** ist der Wertstoffhof geschlossen. Wir bitten um Beachtung!

Flohmarkt

Auf dem Kurpfalzplatz im Ortszentrum findet jeden Donnerstag von 8.00 bis 15.00 Uhr der Flohmarkt statt.

Pass- und Ausweiswesen

Reisepässe, die **bis 08.11.2024** beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten im Rathaus/Bürgerbüro abgeholt werden. Dies gilt auch für Personalausweise, sobald der PIN-Brief beim Antragsteller eingetroffen ist. Bitte bringen Sie Ihre alten Ausweise/Pass bei der Abholung mit.

Pfadfinder übergeben das Friedenslicht

Ein Höhepunkt im Pfadfinderjahr ist immer wieder die Aussendefeier für das Friedenslicht aus Bethlehem, die in diesem Jahr am dritten Adventssonntag im Speyerer Dom stattfand. Unter dem Motto „Vielfalt leben, Zukunft gestalten“ setzt die Aktion „Friedenslicht aus Bethlehem“ auch in diesem Jahr ein leuchtendes Zeichen der Verbundenheit. In diesem Jahr war es aufgrund des anhaltenden Krieges im Nahen Osten sicherheitstechnisch nicht möglich, das Friedenslicht in der Geburtsgrube Jesu in Bethlehem zu entzünden. Aufgrund dieser Umstände stammt das Licht in diesem Jahr aus der Wallfahrtskir-

che in Christkindl im Bezirk Steyr, Österreich. Pfadfinder aus dieser Region haben das Friedenslicht aus dem vergangenen Jahr aufbewahrt. Nach einer internationalen Aussendefeier am 14. Dezember in Wien verteilen Pfadfinder aus ganz Europa das Friedenslicht. Die Bobenheim-Roxheimer Pfadfinder bringen das Licht ins Johanniterhaus, Caritasheim und symbolisch für alle Einwohner/innen ins Rathaus zu Bürgermeister Michael Müller. Weitergegeben wird es auch in den beiden Christmetten in Roxheim und Bobenheim.



Büchereien



Gemeindebücherei Bobenheim-Roxheim



Pfalzring 39a, 67240 Bobenheim-Roxheim

Tel. 06239-6100, Fax: 06239-929292,

E-Mail: gemeindebuecherei@bobenheim-roxheim.de

24h erreichbar unter: www.bobenheim-roxheim.de/buch

Öffnungszeiten:

Montag	15:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Dienstag	15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	11:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Bücherei macht Ferien:

Letzter Öffnungstag vor Weihnachten: Donnerstag, 19. Dezember, 15.00 – 18.00 Uhr

Erster Öffnungstag im neuen Jahr: Donnerstag, 2. Januar, 11.00 – 18.00 Uhr

Bitte beachten Sie unsere geänderten Öffnungszeiten ab Januar 2025 Weihnachtsrätsel

Endspurt für das Weihnachtsrätsel. Letzter Abgabetag: 19. Dezember 24
 Zu gewinnen gibt es 2 Buchgutscheine.

Die Gemeindebücherei und der dt.-franz. Freundeskreis Bobenheim-Roxheim/Chevigny-Saint-Sauveur laden ein zum „Le Jour des Rois“ – „Die Heiligen Drei Könige“ am Samstag, 11. Januar 2025 um 11.30 Uhr in die Gemeindebücherei.

DIE BÜCHEREI – Deine LeseInsel

Roxheimer Straße 6 - Postanschrift

67240 Bobenheim-Roxheim

im Pfarrheim St. Antonius

Roxheimer Straße 4a – ist die Bücherei

koeb.roxheim@bistum-speyer.de

Öffnungszeiten: jeden Mittwoch von 16:00 bis 18:00 Uhr

und – jeden Sonntag von 11:00 bis 12:30 Uhr

im Pfarrheim St. Antonius, Roxheimer Straße 4a, Bobenheim-Roxheim.

Können Sie nicht zur Bücherei kommen? Wir bringen Ihnen gerne auch Bücher zur Ausleihe nach Hause. Rufen Sie bitte an.

Die BÜCHEREI - Deine LeseInsel ist geschlossen vom **22. Dezember 2024 bis einschl. 5. Januar 2025**.

Ab **Mittwoch, 8. Januar 2025** ist die BÜCHEREI ab 16:00 Uhr wieder für Sie geöffnet.

Kamishibai – Wir lesen vor

Für die Kinder im Vorlesealter bieten wir in jedem Monat einmal eine Ge-



DIE BÜCHEREI

Deine LeseInsel - Roxheimer Straße 4a -
67240 Bobenheim-Roxheim

schichte an. Wir lesen vor, erzählen die Geschichte nach, malen oder basteln etwas dazu. Das Angebot wird mittwochs angeboten ab 16:30 Uhr in der BÜCHEREI-Deine Leseinsel, Pfarrheim St. Antonius, Roxheimer Straße 4a, Bobenheim-Roxh.

Wir beginnen im Neuen Jahr

am 12. Februar 2025 „Fasching feiern mit Emma und Paul“.
Wir haben eine Bitte an Sie: Bitte melden Sie sich und Ihr/e Kind/er an unter Tel. 06239/87 44 oder
per Email koeb.roxheim@bistum-speyer.de VIELEN Dank!

Freiwillige Feuerwehr

Aktive Wehr: Die nächste Freitagsübung ist am 27.12.2024 um 19:30 Uhr. Thema an diesem Abend: Fahrzeug & Einsatzkleidung Prüfen

Kindergärten und Schulen

Integrative Gemeindecindertagesstätte

Breslauer Str. 24, 67240 Bobenheim-Roxheim
Ansprechpartner: Herr Dewald, Stellvertreter Herr Franke,
Tel. 7199 Email: kitarox@bobenheim-roxheim.de

Gemeindecindertagesstätte Haus der kleinen Füße

Ernst-Roth-Str. 1a, 67240 Bobenheim-Roxheim
Tel: 06239/9991077
Email: kitabob@bobenheim-roxheim.de
Ansprechpartnerin: Frau Blanz, Stellvertreterin: Frau Molz

Gemeindecindertagesstätte „Am Rathaus“

Rathausplatz 1, 67240 Bobenheim-Roxheim
Tel: 06239/9991057
E-Mail: kitaamrathaus@bobenheim-roxheim.de
Ansprechpartnerin: Frau Barleben, Stellvertreterin: Frau Littauer

Kath. Kindertageseinrichtung Edith Stein

Pfalzring 59, 67240 Bobenheim-Roxheim,
Tel. 06239/6501, kita.roxheim@bistum-speyer.de
Ansprechpartnerin: Frau Wagner
www.pfarrei-bobenheim-roxheim.de/kindertageseinrichtungen

Kath. Kindertageseinrichtung St. Laurentius

Raiffeisenring 5, 67240 Bobenheim – Roxheim
Tel.: 06239 1305 mail: kita.bobenheim@bistum-speyer.de
Ansprechpartnerin: Frau Reißmann
www.pfarrei-bobenheim-roxheim.de/kindertageseinrichtungen

Prot. Kindertagesstätte Löwenzahn

Raiffeisenring 12, 67240 Bobenheim-Roxheim
Tel: 06239/4546
Email: kita-loewenzahn-bobrox@evkirchepfalz.de

Prot. Kindertagesstätte Regenbogen

Berliner Str. 2, 67240 Bobenheim-Roxheim
Tel. 06239/70 43,
Email: Kita-regenbogen-bobrox@evkirchepfalz.de

Sozialverein Kunterbunt- Familienbüro

- Kontaktstelle für Familien und familienorientierte Gruppen
Leitung: Andrea Hettmannsperger, Tel.: 06239/7031,
E-Mail: andrea.hettmannsperger@sozialverein-kunterbunt.de
Vorsitzende: Andrea Rech, E-Mail: andrea.rech@sozialverein-kunterbunt.de

- **Babysittervermittlung:** Wir vermitteln Ihnen Babysitter, die Freude und Spaß am Umgang mit Kindern haben. Die Betreuung Ihrer Kinder über unsere Babysitter erfolgt zu einem fairen Preis, die Vermittlung ist kostenlos.

- **Tagesmutterbörse:** Eltern, die eine Betreuung für Ihr Kind suchen, haben

hier die Möglichkeit, ganztags, halbtags oder zu flexiblen Zeiten dieses Angebot in Anspruch zu nehmen.

Immer wieder suchen wir liebevolle, zuverlässige Tagespflegepersonen. Wenn Sie gerne stunden- oder tageweise ein Kind betreuen möchten, dann melden Sie sich bitte im Familienbüro.

- **Kontaktvermittlung** zu Beratungsstellen

- **Hilfeleistungen** und Kunterbuntangebote für Kinder und Familien

Eltern-Kind-Kreise im Martin-Luther-Gemeindehaus:

Es gibt wieder einen neuen Babytreff montags von 9:30-11 Uhr.
Ansprechpartnerin Frau Seibt, Tel. 0176-68151959

Unsere Krabbelgruppen:

- dienstags 10-11:30 Uhr Frau Franke, Tel. 0157-35727134
- mittwochs 10-11:30 Uhr, Frau Zitzmann: 0176-82118720
- donnerstags 15:30-17:00 Uhr, Frau Berndt, Tel. 0160-96976670

Die Kinder und Muttis unserer Krabbelgruppen und des Babytreffs freuen sich immer über Verstärkung. Nutzen Sie mit Ihrem Kind die Möglichkeit, andere Eltern und Kindern kennen zu lernen, Erfahrungen auszutauschen oder zu erleben, wie Ihr Kind die ersten Kontakte knüpfen.

Kleiderkammer ist für den Herbst/Winter vorbereitet:

Jeden Freitag von 15:00-16:30 Uhr ist unsere Kleiderkammer (hinter dem Jugendzentrum) geöffnet, auch aus Gründen der Nachhaltigkeit. Wir benötigen **DRINGEND** Kinderbekleidung für Herbst/Winter ab Größe 122 und Männerbekleidung in kleinen Größen.

Am 27.12.24 bleibt die Kleiderkammer geschlossen.

Lebensmittelausgabe der Frankenthaler Tafel

Die Lebensmittelausgabe findet jeden Mittwoch gegen 12:30 Uhr vor dem Kurpfalztreff (unter den Arkaden) statt. Aus organisatorischen Gründen kommen Sie bitte zwischen **12 Uhr** und spätestens **12:15 Uhr** an den Kurpfalztreff.

Später ankommende Personen können leider nicht mehr berücksichtigt werden!

Wir freuen uns, wenn Sie uns mit Lebensmittelspenden haltbarer Nahrungsmittel (Nudeln, Reis, Konserven...) oder einer Geldspende unterstützen. Diese können Sie mittwochs zwischen 12-13 Uhr im Kurpfalztreff abgeben.

Die nächste Lebensmittelausgabe findet am 08. Januar 2025 statt.

Sielmanns-Naturranger-Gruppe:

Wir freuen uns über neue Kinder, die Lust haben, bei uns mitzumachen.
Marit Zwart, Tel. 0176-20044522, Hendrik Sommer, Tel. 0152-58415415

Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest, gemütliche Festtage und einen gesunden Start ins neue Jahr!

Kindertagespflegestellen - frühkindliche Bildung und liebevolle Betreuung in Bobenheim-Roxheim

Frau Zima und Frau Lyko, 0176 30706644 und 0157 72495527
Frau Müller, Tel: 0151 12225122

Grundschule Pestalozzi

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2026/2027

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte, in wenigen Wochen wird die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder für den Schulanfang 2026 stattfinden. Wir laden deshalb vorher alle Eltern aus unserem Schulbezirk (**nördlich der Haardtstraße im Ortsteil Bobenheim oder Kleinniedesheim**) zu folgenden Terminen ein:

Elterninformationsabend

Der Elterninformationsabend wird voraussichtlich im September/Oktober 2025 in der GS Pestalozzi stattfinden. Die Einladung hierzu finden Sie zu gegebener Zeit im Amtsblatt und auf der Homepage der Schule.

Anmeldung

Bitte melden Sie Ihr Kind, wenn es bis zum 31. August 2020 das 6. Lebensjahr vollendet hat, für den Schulanfang 2026 an. Auch beeinträchtigte Kinder und Kinder mit vermuteten Einschränkungen/ Behinderungen müssen entweder an der Grundschule oder an der zuständigen Förderschule angemeldet werden.

Bitte bringen Sie Ihr Kind zur Anmeldung mit. Dabei müssen die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, der Nachweis im Original über die Masernschutzimpfung lt. Masernschutzgesetz vom 01.03.2020 sowie die Bescheinigung über den Besuch eines Kindergartens vorgelegt werden; bitte bringen Sie auch die Anmeldeblätter vollständig ausgefüllt mit. Diese übersenden wir Ihnen per Post. Termin ist:

Montag, 17.02.2025 zwischen 12.00 und 15.00 Uhr in der Grundschule Pestalozzi, Grünstadter Str. 6a.

Sollten Sie an dem o. g. Termin aus wichtigem Grund verhindert sein, setzen Sie sich bitte mit unserem Sekretariat, Frau Wende, Tel. 0 62 39/ 99 75-84, in Verbindung. Das Sekretariat ist montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30



bis 12.00 Uhr besetzt.

Der Anmeldetermin für Kinder, die nach dem 31. August 2020 das 6. Lebensjahr vollenden und angemeldet werden sollen („Kann-Kinder“), wird im Februar 2026 sein.

Die Schulleitung

Grundschule Rheinschule

Schulanfang 2026

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte, ihr Kind wird im Schuljahr 2026/ 2027 schulpflichtig. Nach der neuen Grundschulordnung müssen Sie ihr Kind bis 15.02.2025 an der zuständigen Grundschule anmelden.

Bei der Anmeldung wird sich eine Lehrkraft mit Ihrem Kind unterhalten, um eventuelle Sprachdefizite festzustellen. Alle Kinder, die keine Kita besuchen, müssen einen Sprachtest machen. Wir, die Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule Rheinschule und die Erzieher/innen der Kindergärten, wollen den Weg bis zur Einschulung mit Ihnen und Ihrem Kind gemeinsam gehen. Zum Informationsabend am Dienstag, 14.01.2025 um 19:00 Uhr in der Mensa der Rheinschule laden wir Sie herzlich ein. Sie können sich die Anmeldeunterlagen und die Einverständniserklärung zum Datenschutz auf unserer Homepage herunterladen: www.gs-rheinschule.de

Bitte bringen Sie zur Anmeldung die Geburtsurkunde, den Impfausweis und den Nachweis über den Kita-Besuch mit.

Bei Fragen können Sie uns gerne eine E-Mail schicken.

rheinschule@bobenheim-roxheim.de

Weiterbildungseinrichtungen

Volkshochschule Bobenheim-Roxheim



Volkshochschule
Rhein-Pfalz-Kreis

Kursanmeldungen: Frau Rohn, Tel. 939-1115 oder
online unter vhs-rpk.de (gesamtes Kreisprogramm)

Geschäftsstelle

und Örtliche Leitung: Manuela Lemster, Tel. 06239 939-1307,
Email: Manuela.Lemster@bobenheim-roxheim.de

Allgemeine Hinweise: Bitte melden Sie sich für alle Veranstaltungen der Volkshochschule – auch gebührenfreie Vorträge – bei der Gemeindeverwaltung an. Geben Sie bei der Anmeldung unbedingt Ihre Telefonnummer und den Zahlungswunsch an, damit wir Sie im Falle eines kurzfristigen Kursausfalles informieren können. Wenn Sie keine Absage erhalten, können Sie davon ausgehen, dass die Veranstaltung stattfindet. Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist bis zu fünf Werktagen vor dem Termin möglich. Ansonsten muss die Kursgebühr bezahlt werden.

Das aktuelle Kursprogramm von Bobenheim-Roxheim finden Sie auf unserer Internetseite unter www.bobenheim-roxheim.de

J301232B01 „Body & Mind“ - Balance im Inneren und Äußeren

Gesundheit und Wohlfühlgefühl hat mit unserer Beziehung zum eigenen Körper zu tun. Ist der Körper im Gleichgewicht, hat die Seele Lust darin zu wohnen. Zum einen wirken sich muskuläre Dysbalancen auf den gesamten Körper aus. Bei dauernden Dysbalancen (einseitige Kraftentwicklung der Muskulatur bei gleichzeitiger Vernachlässigung ihrer Dehnungsfähigkeit) entstehen chronische Schmerzzustände. - Ursachen: einseitige Belastung, schlechte Körperhaltung, Bewegungsmangel, Schon- und Fehlhaltungen. Zum anderen stehen Muskelverspannungen im engen Zusammenhang mit der Psyche, ausgelöst durch seelische Spannungen, Druck und Stress-Situationen; z.B. sind Schulter-, Nacken- und Kiefermuskeln ganz typische Stressmuskeln („den Kopf einziehen, „viel am Hals haben,“, „der Chef sitzt im Nacken,“, „zu viel Verantwortung, Aufgaben u.v.m. aufgebürdet,“...)

Unser Körper strebt nach Balance. In diesem Kurs werden dynamische und statische Dehnübungen zur Verbesserung der körperlichen Balance mit aktiven und passiven Entspannungsmethoden zur Verbesserung der seelischen Balance kombiniert. Sie lernen, wie Sie Muskelverspannungen und Dysbalancen durch Dehnübungen begegnen bzw. vermeiden können. In vielen praktischen Übungen erleben Sie, wie der entspannte Körper das seelische Befinden und wie - umgekehrt - die entspannte Seele das körperliche Befinden beeinflussen kann. Leben liebt das Gleichgewicht!

Bitte mitbringen: bequeme Kleidung, dicke Socken, Matte, Decke und kl. Kissen

Ort:Gemeindekindertagesstätte

Referent:Genia Kosinski

Gebühr:27,00 / 40,00 € (6-7 TN) / 47,00 € (5 TN)

Termin(e):8 x am Mo. 13.01.25, 19.00 - 20.00 Uhr

J302120B01 Rücksicht auf den Rücken! Übungen zum Wohl der Wirbel-

säule

Dieser Kurs vermittelt Ihnen, wie Sie auf schonende Weise effizient ihren Rücken stärken können. Sie lernen, mit gezielter Wirbelsäulengymnastik, Wahrnehmungsübungen und Anleitungen zur Entspannung den notwendigen Ausgleich für die Belastungen Ihres Rückens im Alltag zu schaffen. Praxisnahe Tipps werden durch Informationen über die Zusammenhänge ergänzt. Ziel ist die Förderung Ihrer Gesundheit und die Vermeidung von Rückenbeschwerden. Um eine Therapie handelt es sich nicht. Falls Sie akut unter Rückenschmerzen leiden, ist eine Rücksprache mit Ihrem Arzt sinnvoll.

Ort:Kreissporthalle

Referent/in:Renate Müller

Gebühr:33,00 / 48,00 € (6-7 TN)

Termin(e):13 x ab Do. 09..01.25, 09.45 - 10.30 Uhr

J302312B01 Zumba®

Zumba setzt sich aus verschiedensten Tanz- und Aerobic-Bewegungen zusammen, die zu einer Choreografie kombiniert werden. Dabei sind alle Schritte, die auf südamerikanische Musik getanzt werden, recht einfach zu erlernen. Das macht Laune und die Kalorien verfliegen im Nu. Tänzerische Vorkenntnisse sind beim Zumba durch die relativ simplen Schrittfolgen nicht notwendig. Die Bewegungen sind meist schnell und kraftvoll. Zudem wird beim Zumba besonders die untere Rückenmuskulatur gestärkt, da viele der Bewegungen aus der Hüfte heraus gemacht werden.

Ort:Kreissporthalle

Referentin:Dorit Gönheimer

Gebühr:48,00 / 60,00 € (8-9 TN)

Termin(e):10 x ab Mi. 15.01.25, 19.15 - 20.15 Uhr

J409101B01 Italienisch A1 für Anfänger*innen

Dieser Kurs richtet sich an alle, die wenige Vorkenntnisse haben. Am Ende der Stufe A1 sind Sie in der Lage, andere Menschen zu begrüßen und sich selbst vorzustellen. Sie können sehr einfache Gespräche führen, zum Beispiel über Ihre Herkunft, Familie oder Ihren Beruf. Außerdem können Sie Fragen stellen, sei es in Geschäften, auf der Straße, am Bahnhof oder auf dem Flughafen. Einfache Wegbeschreibungen sind ebenfalls möglich.

Bitte mitbringen: Azzurro A1-A2. Neubearbeitung. Kurs- und Übungsbuch mit Audio-CD.

ISBN 978-3-12-525521-0, Lektion 1 bis 5.

Ort:Realschule plus

Referentin:Fatjola Gundersdorff

Gebühr:55,00 / 81,00 € (6-7 TN) / 97,00 € (5 TN) / 140,00 € (4 TN)

Termin(e):10 x ab Fr. 17.01.25, 18.00 - 19.30 Uhr

J409211B02 Italienisch A2

Am Ende der A2-Stufe sind Sie in der Lage, kurze Gespräche über alltägliche Gewohnheiten zu führen. Sie werden Vorlieben und Abneigungen ausdrücken und genaue Informationen zu verschiedenen Themen einholen können, sei es zu Wohnen, Reisen oder Freizeitaktivitäten. Außerdem sind Sie in der Lage, über gegenwärtige und vergangene Aktivitäten zu berichten, sowohl im privaten als auch im beruflichen Kontext

Dieser Kurs wird im normalen Lerntempo durchgeführt. Nach Abschluss dieses Kurses haben Sie die Möglichkeit, in Anschlusskursen Ihre Sprachkenntnisse weiter zu vertiefen.

Bitte mitbringen: Azzurro A1-A2. Neubearbeitung. Kurs- und Übungsbuch mit Audio-CD

ISBN 978-3-12-525521-0, Lektion 6- Lektion 10.

Ort:Realschule plus

Referentin:Fatjola Gundersdorff

Gebühr:55,00 / 81,00 € (6-7 TN) / 97,00 € (5 TN) / 140,00 € (4 TN)

Termin(e):10 x ab Mo. 13.01.25, 18.00 - 19.30 Uhr

J409312B02 Italienisch B1

Am Ende der Stufe B1 können Sie: eine Unterhaltung über alltägliche Themen und persönliche Interessen führen (z.B. über Arbeit, Absichten äußern, die Handlung eines Buches wiedergeben, und über Meinungen diskutieren.

Bitte mitbringen: Azzurro più B1+

Italienisch für Fortgeschrittene

Kurs- und Übungsbuch mit Audios,

ISBN 978-3-12-525532-6

Ort:Realschule plus

Referentin:Fatjola Gundersdorff

Gebühr:55,00 / 81,00 € (6-7 TN) / 97,00 € (5 TN) / 140,00 € (4 TN)

Termin(e):11 x ab Mi. 15.01.25, 18.00 - 19.30 Uhr

•PC - Einzelsprechstunden

Sie haben bestimmte Fragen zur Bedienung Ihres Gerätes oder zu verschiedenen Programmen? Sie sind neu am PC oder haben sich gerade ein Handy gekauft? Dann sind Sie bei uns immer richtig.

Sie erhalten in unseren PC-Einzelsprechstunden ganz individuelle technische Beratung. Gerne können Sie gleich Ihr eigenes Gerät mitbringen, wie beispielsweise Smartphone, Tablet und Laptop. Die PC-Einzelsprechstunde (60 Minuten) ist aufgrund einer Förderung gebührenfrei.

Die Volkshochschule Rhein-Pfalz-Kreis ist Projektpartner in der landesweiten Initiative "Bürgernahe Medienkompetenz - DigiNetz der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz". Aus diesem Grund können die PC-Einzelsprechstunden gebührenfrei angeboten werden.

Ort: Kurpfalztreff unter den Arkaden

Referent: Peter Pappon

Gebühr: frei

J800016B01 Termin(e): 1 x am Di. 14.01.25, 10.00 - 11.00 Uhr

J800016B02 Termin(e): 1 x am Di. 14.01.25, 11.00 - 12.00 Uhr

J800016B03 Termin(e): 1 x am Di. 14.01.25, 12.00 - 13.00 Uhr

J800016B04 Termin(e): 1 x am Di. 14.01.25, 13.00 - 14.00 Uhr

Das Kursprogramm des 1. Semesters 2025 ist ab 11.12.2024 unter dem Link: www.vhs-rpk.de einsehbar. Ab diesem Zeitpunkt sind Anmeldungen zu den Kursen möglich. Aus Gleichbehandlungsgründen bitten wir darum, die Anmeldefristen zu beachten!

Hilfsdienste

Malteser Hilfsdienst e.V. Frankenthal

Kontakt: Malteser Hilfsdienst e.V. Frankenthal

Tanja Wagner, Geschäftsführung

Tel. +49 6233 8898 24 Mail: tanja.wagner@malteser.org

„Weihnachten für alle?“
Spenden-Aktion für
Die Tafel Frankenthal



Haben Sie sich auch schon gefragt, wie deprimierend Weihnachten sein muss, wenn es am Nötigsten fehlt?
Kein Geld für Geschenke oder ein Weihnachtsessen da ist?



Spenden Sie für die Tafel Frankenthal!
Unterstützen Sie den Ausbau unserer neuen Räume und helfen Sie mit, dass mehr Menschen ein frohes Weihnachtsfest erleben dürfen!



malteser.link/spendenaktionen-tafelfrankenthal

Ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter der Gemeinde Holger Voll



Der Behindertenbeauftragte der Gemeinde Bobenheim-Roxheim, Holger Voll, steht Ihnen gerne zu Ihrer Beratung und Unterstützung nach vorheriger Terminvereinbarung zur Verfügung. Meine Sprechstunde findet jeden 2. und 4. Montag im Monat von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr im Begegnungszentrum, Pfalzring 35, nach telefonischer Voranmeldung statt. Bei Bedarf komme ich auch gerne zu Ihnen. Außerhalb der Sprechstunde bin ich per Email: behindertenbeauftragter@bobenheim-roxheim.de oder telefonisch unter 0163 9153524 erreichbar.

Internetseelsorge:

Sich Probleme von der Seele schreiben ...

Bistum Speyer. Internetseelsorge.de ist ein kostenloses Beratungsangebot für Jugendliche und Erwachsene in schwierigen Lebenslagen. Rund um die Uhr können sich Menschen völlig anonym und datengeschützt per E-Mail mit ihren Problemen melden: Sei es Nöte in der Schule, am Arbeitsplatz oder bei Konflikten in der Familie. Sei es in Krisensituationen wie Krankheit oder Trauer, bei Einsamkeit, Ängsten, Sinn- und Glaubensfragen. Es gibt kein Thema, das bei der Online-Beratung nicht per E-Mail mitgeteilt werden könnte. Qualifizierte InternetseelsorgerInnen aus dem Bistum Speyer und sieben weiteren Diözesen versuchen, bestmöglich und zeitnah per Antwort-Mail zu unterstützen und mit den Ratsuchenden einen Weg aus der Krise zu finden - unabhängig jeglicher Religionszugehörigkeit, Weltanschauung oder Nationalität. Kontakt und weitere Infos: www.internetseelsorge.de.

Gleichstellungsbeauftragte

Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten

Die Sprechstunde findet an jedem ersten Donnerstag im Monat von 16:00 bis 19:00 Uhr im Pfalzring 35 statt.

Zusätzlich biete ich Unterstützung zur Selbsthilfe in allen Bereichen der Gleichstellung an. Falls Sie außerhalb der regulären Sprechstundenzeiten einen Termin wünschen, können Sie mich telefonisch (0179/4192693) oder per E-Mail (daniela.krackl@bobenheim-roxheim.de) erreichen, um einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Ich freue mich darauf, Ihnen zur Seite zu stehen und Ihnen bei allen Fragen und Anliegen rund um das Thema Gleichstellung weiter zu helfen.
D.Krackl

Aktuelle Termine

Müllabfuhrtermine

Montag, 23.12.2024 Bioabfall

Dienstag, 31.12.2024 Restabfall/Wertstoff

Dienstag, 07.01.2025 Bioabfall

Öffnungszeiten Werstoffhof Bobenheim-Roxheim

Der Wertstoffhof hat seinen **letzten Öffnungstag im Jahr 2024**

am **21.12.2024** und öffnet wieder am **04./11.01.2025**.

Am **28.12.2024** ist der Wertstoffhof geschlossen.

Wir bitten um Beachtung!

Restabfall im Rhein-Pfalz-Kreis wird stichprobenartig analysiert

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Eba) des Rhein-Pfalz-Kreises informiert: Im Dezember werden erneut Restabfälle vor der regulären Abfuhr stichprobenartig den Abfalltonnen entnommen, gesammelt, sortiert und ausgewertet. Diese Kampagne erfolgt stichprobenartig in einzelnen Kreisgemeinden durch ein vom Eba beauftragtes Institut.

Hintergrund ist §6 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz, das die Erstellung von sogenannten Restabfallanalysen durch die öffentlichen Entsorgungsträger verbindlich vorsieht. Bereits im September hatte die erste Kampagne dieser Analyse im Rhein-Pfalz-Kreis stattgefunden. Die Ergebnisse dieser Analysen sind Bestandteil der ebenfalls verpflichtend zu erstellenden Abfallwirtschaftskonzepte der einzelnen Kommunen, welche in den Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz münden. Ziel ist es, durch eine nachhaltige Förderung der Abfallvermeidung, der Vorbereitung der Wiederverwendung und des Recyclings die Instrumente für eine ökologische Kreislaufwirtschaft fortzuentwickeln und die getrennte Wertstoffeffassung zu optimieren.

Um eine Vergleichbarkeit gewährleisten zu können, haben alle öffentlich-

rechtlichen Entsorgungsträger nach einheitlichen – vom Umweltministerium vorgegebenen – Maßstäben Analysen zur stofflichen Zusammensetzung des Restabfalls sowie der hausabfallähnlichen Siedlungsabfälle aus gewerblicher Tätigkeit durchzuführen.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bittet alle Bürgerinnen und Bürger des Rhein-Pfalz-Kreises um Verständnis und Unterstützung der Analysen.

Seniorenecke

Montagscafe

Das Montagscafe ist geöffnet!
Petra Nickel

Sicherheit für Senioren

Als zertifizierte Sicherheitsberater für Senioren stehen Ihnen in Bobenheim-Roxheim **Karl Först, Tel.: 06239 601221, Email: karl.foerst@t-online.de** und **Günter Weiß Telefon: 0172 733 8962, E-Mail: g.a.weiss@web.de** mit Rat und Tat zur Verfügung.

Die Sicherheitsberater für Senioren sind von der Polizei ausgebildet. Rufen Sie gerne an, schicken Sie eine E-Mail. Es werden Ihnen Kontakte zu allen öffentlichen Stellen, wie Gemeindeverwaltung, Ordnungsamt und Polizei.

12-Uhr-mittags

Alle 14 Tage, das nächste Mal **am 02.01.**, laden wir unsere Senioren wieder zum geselligen Mittagessen ins Martin-Luther-Gemeindehaus ein.

Jugendecke

Jugendräume

Bobenheim-Roxheim,

Öffnungszeiten

Montag	16.00 - 20.00 Uhr
Dienstag	16.00 - 21.00 Uhr
Mittwoch	16.00 - 20.00 Uhr
Donnerstag	16.00 - 21.00 Uhr
Freitag	15.00 - 20.00 Uhr

Sollte an den Tagen mit Öffnungszeit bis 21 Uhr, nach 20 Uhr nichts mehr los sein, wird früher geschlossen und es werden informelle Treffs aufgesucht.

Offener Jugendtreff: Von Montag bis Freitag können Jugendliche und junge Erwachsene von 10 bis 27 Jahren während der Öffnungszeiten vorbeikommen. Für die 10 bis 12-jährigen ist während der Winterzeit spätestens um 18 Uhr, während der Sommerzeit spätestens um 19 Uhr, Schluss. Ab 13 Jahren bestimmt ihr wie lange ihr bleibt. Mit Freunden treffen, Musik hören, spielen, quatschen oder einfach nur chillen, im JUZ ist das möglich. Außerdem bekommt ihr Rat und Hilfe bei vielen Dingen die Jugendliche betreffen.

Telefon: 06239 4945 Email: juz@bobenheim-roxheim.de

Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg

Ukrainehilfe der DPSG Bobenheim-Roxheim

Liebe Bobenheim-Roxheimer, seit Februar 2022 führt Russland einen Angriffskrieg auf die Ukraine und die schrecklichen Bilder sind uns täglich präsent. Wir Pfadfinder engagieren uns seit Kriegsbeginn für vom Krieg betroffene in der Ukraine und helfen Schutzsuchenden vor Ort. Seit über zwei Jahren haben wir auch persönlichen Kontakt zu „Valentin“ einem Arzt aus Charkiw, der ehrenamtlich für eine Wohltätigkeitsstiftung für bedürftige Kinder arbeitet. Über ihn unterstützen wir besonders vom Krieg betroffene Kinder und eine Kinderstation in einem Krankenhaus in Charkiw. Wir stehen in regelmäßigen Kontakt zu Valentin, der uns auch über die Verwendung der Spendengelder berichtet.

Für zugeordnete Geldspenden haben wir ein Spendenkonto bei der VVR Bank Kur- und Rheinpfalz eG eingerichtet.

Zahlungsempfänger: DPSG St. Laurentius

IBAN: DE14 5479 0000 0001 6687 30

Verwendungszweck: Ukrainehilfe

Da es sich um eine Privataktion handelt, können hierfür leider keine Spendenquittungen ausgestellt werden. Im Voraus besten Dank für Ihre Unterstützung.

Infos: Informationen zur Arbeit der Pfadfinder, Gruppenstunden, Fahrten oder zum Kinderpatenprojekt in Kenia, gibt's beim Stammesvorsitzenden Norbert Uhl unter Tel. 7094. Unser Stamm präsentiert sich auch unter www.dpsg-bobenheim-roxheim.de im Internet bzw. auf unserer Facebookseite.

Pfarramt Roxheimer Straße 6, Tel. 06239/1278.

Email Pfarramt.Bobenheim-Roxheim@bistum-speyer.de

Telefon 06239/1278,

E-Mail pfarramt.bobenheim-roxheim@bistum-speyer.de

Homepage <https://www.pfarrei-bobenheim-roxheim.de>

Pfarrer Hary 0151/ 14 879 – 728.

Bürozeiten: Das Pfarramt ist besetzt: montags bis mittwochs von 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr. Bitte vereinbaren Sie einen Termin zur Anmeldung z. B. von Taufen, Hochzeiten und zum Abholen von Bescheinigungen usw. Diese Termine bieten wir Ihnen auch außerhalb der Bürozeiten an.

Das Pfarramt ist vom 24. Dezember 2024 bis einschließlich 3. Januar 2025 geschlossen.

Gottesdienste:

Freitag 20.12.

18:30 Roxheim, St. Maria Magdalena Eucharistiefeier

Samstag 21.12.

18:00 Bobenheim, St. Laurentius Vorabendmesse

Sonntag 22.12.

10:30 Roxheim, St. Maria Magdalena Amt für die Pfarrei

17:00 Roxheim, St. Maria Magdalena Musikalische Andacht im Advent. Gestaltet vom Kirchenchor St. Cäcilia Roxheim „Komm zu uns, Gott“

Dienstag 24.12.

15:30 Bobenheim, St. Laurentius Kinderkrippenfeier

17:00 Roxheim, St. Maria Magdalena Christmette mit Austeilung des Friedenslichts aus Bethlehem

21:30 Bobenheim, St. Laurentius Es erklingt ein Weihnachtspotpourri aus Deutschland, England und

22:00 Bobenheim, St. Laurentius Christmette

Mittwoch 25.12.

10:00 Bobenheim-Roxheim, Caritas-Altenzentrum Eucharistiefeier zur Weihnacht

14:30 Bobenheim, St. Laurentius Offene Kirche zum Besuch der Krippe; zur Mitnahme des Friedenslichts

15:00 Roxheim, St. Maria Magdalena Vesper zur Weihnacht. Musikal. gestaltet vom Kirchenchor St. Cäcilia

Donnerstag 26.12.

10:30 Roxheim, St. Maria Magdalena Amt für die Pfarrei zu Ehren des Hl. Stephanus

14:30 Roxheim, St. Maria Magdalena Offene Kirche zum Besuch der Krippe; zur Mitnahme des Friedenslichts

Samstag 28.12.

18:00 Bobenheim, St. Laurentius Vorabendmesse. Mit Segnung des Johannesweines

Sonntag 29.12.

10:30 Roxheim, St. Maria Magdalena Amt für die Pfarrei

Dienstag 31.12.

17:00 Bobenheim, St. Laurentius Amt zum Jahresabschluss

Mittwoch 01.01.

17:00 Roxheim, St. Maria Magdalena Amt für die Pfarrei zum Neuen Jahr

Donnerstag 02.01.

18:00 Bobenheim, St. Laurentius Offene Kirche für Gebet und Meditation.

Samstag 04.01.

18:00 Roxheim, St. Maria Magdalena Vorabendmesse

Sonntag 05.01.

10:30 Bobenheim, St. Laurentius Amt für die Pfarrei mit den Sternsängern

Montag 06.01.

18:30 Roxheim, St. Maria Magdalena Amt für die Pfarrei zum Hochfest „Erscheinung des Herrn“

Dienstag 07.01.

18:00 Roxheim, St. Maria Magdalena Rosenkranz

Mittwoch 08.01.

15:30 Bobenheim-Roxheim, Caritas-Altenzentrum Eucharistiefeier

Donnerstag 09.01.

18:00 Bobenheim, St. Laurentius Offene Kirche für Gebet und Meditation.

Samstag 11.01.

18:00 Bobenheim, St. Laurentius Vorabendmesse

Sonntag 12.01.

10:30 Roxheim, St. Maria Magdalena Amt für die Pfarrei

Gottesdienste im Livestream

Es werden weiterhin Gottesdienste per Livestream auf dem YouTube-Kanal „Pfarrei Hl. Petrus Bobenheim-Roxheim“ angeboten: www.youtube.com/channel/UCKu8_mKXVoH2ekXlgeIKhxw

Advent und Weihnachten

Offene Kirchen

Wir laden ein zum Besuch der weihnachtlich geschmückten Kirchen, der Krippen, zum Verweilen bei meditativer Musik. Gleichzeitig wird das Friedenslicht

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde Hl. Petrus

www.pfarrei-bobenheim-roxheim.de.

zum Mitnehmen angeboten.

Kerzen stehen ebenso bereit – jeweils von 14:30 bis 16:30 Uhr

am ersten Weihnachtsfeiertag,

25. Dezember 2024, ist die Kirche St. Laurentius, Roxheimer Straße 4, Bobenheim geöffnet;

am zweiten Weihnachtsfeiertag,

26. Dezember 2024 ist die Pfarrkirche St. Maria Magdalena geöffnet.

Der Erlös ist jeweils für das Patenprojekt der Pfadfinder in Kenia bestimmt. DPSG-Bobenheim-Roxheim / Stamm St. Laurentius, 67240 Bobenheim-Roxheim, E-Mail: vorstand@dpsg-bobenheim-roxheim.de, Vertreten durch Norbert Uhl, Nick Voll.

Einladung „Komm zu uns, Gott“ - Adventliche und weihnachtliche Klänge

Zu unserer musikalischen Abendandacht am vierten Adventssonntag, 22. Dezember 2024, um 17:00 Uhr Kath. Pfarrkirche St. Maria Magdalena in Roxheim laden wir Sie sehr herzlich ein.

Wir wollen uns gemeinsam mit adventlichen Liedern und besinnlichen Texten auf das bevorstehende Weihnachtsfest einstimmen. Als Gäste dürfen wir das LA-Reed-Saxophonquartett begrüßen. Herr Markus Stephan wird den Orgelpart übernehmen. Die Texte und Gebete gestaltet Herr Pfarrer Hary. Die Gesamtleitung liegt in den bewährten Händen von Herrn Karl Finck.

Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Gertraud Zwilling, Kath. Kirchenchor St. Cäcilia.

Einladung zur Segnung des Johannisweines

Am Samstag, 28.12.2024 lädt die Pfarrei Hl. Petrus zur traditionellen Segnung des Johannisweines in die Kirche St. Laurentius in Bobenheim ein. Anschl. an den Gottesdienst wird der Wein ausgeschenkt. Bringen Sie bitte ein Probierglas mit. Es wird auch ein gesegneter roter Traubensaft angeboten.

Dreikönigssingen 2025

Die Termine hier auf einen Blick:

Proben:

Roxheim: 02. und 03.01.2025 jeweils 15 Uhr in der Unterkirche, St. Maria Magdalena

Bobenheim: 02. und 03.01.2025 jeweils 16 Uhr, im Pfarrheim St. Antonius

Hausbesuche:

Roxheim: 04.01.2025, Treffpunkt 9 Uhr - ACHTUNG: Diese Jahr nur am Samstag
Bobenheim: 04.01.2025, Treffpunkt 9 Uhr.

Liebe Gemeinde, was wäre eine Sternsinger-Aktion ohne die schönen Besuche bei Ihnen zuhause?

Wir besuchen Sie gerne an den oben genannten Terminen. Bitte beachten Sie für Roxheim, dass wir in diesem Jahr nur samstags laufen. Für Bobenheim ändert sich nichts.

Sie können sich auf folgenden Wegen anmelden:

- Eine ausliegende Anmeldung in den Kirchen ausfüllen.

- Eine E-Mail an stersinger.BoRo@gmx.net schicken.

- Telefonisch unter für Roxheim bei Fabian Nagel, 06239 / 5 09 15 50;

für Bobenheim bei Florian Weber, 06239 / 40 95 64.

Firmvorbereitung 2025

„Was bewegt Dich?“

Am 13.09.2025 wird Herr Bischof Wiesemann das Sakrament der Firmung in unserer Pfarrei spenden. Es sind alle Jugendlichen eingeladen die am Firmtermin mind. 14 Jahre alt sind und der römisch-katholischen Kirche angehören. Die Jugendlichen werden von der Pfarrei angeschrieben und erhalten eine persönliche Einladungskarte.

Die Anmeldeunterlagen können auch auf der Homepage www.pfarrei-bobenheim-roxheim.de heruntergeladen werden. Die Vorbereitung beginnt mit der „Kick-off Veranstaltung“ am 17.01.2025 um 18:00 Uhr im Pfarrheim St. Antonius, Roxheimer Str. 4a, 67240 Bobenheim-Roxheim.

Prot. Kirchengemeinde Roxheim-Bobenheim

Pfr. Ralf Hettmannsperger, Mittelstr. 10, Tel.: 7031/ Fax 4277

Mail: Pfarramt.Roxheim@evkirchepfalz.de

Pfr. Sören Rockenbach: Tel.0621-65730770

Mail: Soeren.Rockenbach@evkirchepfalz.de

In den Zeiten, in denen Sie im Gemeinde- oder Pfarrbüro niemand erreichen können, ist immer der Anrufbeantworter geschaltet.

Bitte beachten Sie: Montags ist das Pfarramt geschlossen!

Gottesdienste:

22. Dezember, 10:30 Uhr Gottesdienst (Lektorin B. Neubauer), musikalisch mitgestaltet durch den Ökum. Singkreis

Heilig Abend, 16 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel (Pfr. Hettmannsperger)

18 Uhr Gottesdienst (Lektorin B. Neubauer)

22 Uhr Christnacht (Pfr. Hettmannsperger)

1.Weihnachtstag, 10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfr. Hettmann-

sperger)

31. Dezember, 18 Uhr Jahresschluss-Gottesdienst (Pfr. Hettmannsperger)

05. Januar, 10:30 Uhr Gottesdienst (Lektorin B. Neubauer)

Weihnachtsspiel 2024:

Proben finden immer freitags um 15:45 Uhr statt.

Generalprobe am 23.12.24 um 11 Uhr.

Kindergottesdienst: Der KiGo macht Ferien bis 12 Januar.

Sonstige Termine:

02.01.25, 12-Uhr-Mittag

07.01.25, 19:45 Ökum. Singkreis

09.01.25, 14:30 Uhr Frauentreff

Konfi-Arbeit 2023-25: 21.01.25, 17 Uhr

Konfi-Arbeit 2024-26: 16.01.25, 17 Uhr

Vereinsmitteilungen

SC Bobenheim-Roxheim e.V.



Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Dienstag 17.30 - 19.30 Uhr,

Donnerstag 18.30 Uhr - 20.30 Uhr,

Tel. 0 62 39 - 24 51

E-Mail: info@sc-bobenheim-roxheim.de

www.scbobenheimroxheim.de



SC Gaststätte by Zeljo

<https://www.scbobenheimroxheim.de/gaststaette>

Handballabteilung

Abteilungsleiter: Patrick Weis, 0151 15705818

Email: handball@sc-bobenheim-roxheim.de

Spielergebnisse:

Mini-EM der wE-Jugend 1. Platz der Vorrunde Gruppe B

Mini-WM der mE-Jugend 2. Platz der Vorrunde Gruppe H

wD-Jugend, SC Bobenh-Roxh – JSG Mund/Rhghm 2 15 : 33

mD-Jugend, HSG TSG/FC-KL – SC Bobenh-Roxh 32 : 13

wC-Jugend, SC Bobenh-Roxh – JSG Mund/Rhghm 8 : 28

Frauen, FSG KL/Dans 2 – SC Bobenh-Roxh 22 : 17

Männer, TV Offenbach 3 – SC Bobenh-Roxh 39 : 27

Sonntag, 12.01.2025

Heimspiel: wD-Jugend, 11:30 Uhr, SC Bobenh-Roxh – wSG Rheinauen

Spieltermine:

Heimspiele finden in der Sporthalle Pestalozzischule, Grünstadter Str. 6, Bobenheim-Roxheim statt

Fußballabteilung

Unsere Ansprechpartner Fußball finden Sie auf der Website www.scbobenheimroxheim.de/sportangebot

Gymnastikabteilung „Gymfitness“

Abteilungsleiterin: Julia Erban, 06239-995435 (AB)

Email: gymfitness@sc-bobenheim-roxheim.de

Starte fit ins neue Jahr 2025 - (Kurse auch für Nichtmitglieder):

POWERKURS (ab 16 Jahre)

“HIIT meets Bodyforming“

21.01.-01.04.2025 (ohne Fasching - 10 Einheiten)

Dienstag, 17.15 bis 18.15 Uhr

Gymraum, KSH Bobenheim

mit Pia Carle

BEACHTET: Kurs kann erst bei mind. 10 Anmeldungen starten!

Anmeldung bis spätestens 16.01.2025

ZUMBA (ab 16 Jahre)

“Tanz Dich fit und glücklich ins neue Jahr“

13.01.-31.03.2025 (ohne 20.01. u. Fasching - 10 Einheiten)

Montag, 17 bis 18 Uhr

Turnhalle, GS Roxheim

mit Jenny Hofmann

Anmeldung bis spätestens 09.01.2025

FITNESS-MIX (ab 16)



„Starte motiviert mit verschiedenen Fitness- und wohlfühlrends ins neue Jahr“

14.01.- 25.03.2025 (ohne Fasching -10 Einheiten)

Dienstag, 18.15 bis 19.30 Uhr

Turnhalle, GS Roxheim

mit Julia Erban und Zamira Maysiuk

Anmeldung bis spätestens 13.01.2025

Infos/Anmeldungen zu den Kursen über o.g. Emailadresse

! Nachfolgerin ab sofort für unser Angebot Rückenfitness-PLUS II (mittwochs, 19.30 Uhr, Rheinschule Roxheim) gesucht!

Nähere Infos über genaue Übungsleitertätigkeiten/-honorar unter o.g. Emailadresse.

Unsere weiteren Dauerangebote findest Du auf unserer Website, eigenen App oder Instagram.



SC BOBENHEIM-ROXHEIM E.V. FITNESS



Förderverein Fußball SC Bobenheim-Roxheim e.V.

1. Vorsitzender: Harry Fesser

2. Vorsitzender: Dirk Fuhr

Tel. 015678 22 45 47

info@foerderverein-boro.de

www.foerderverein-boro.de

SV 1914 Roxheim Tennis

Am Binnendam 26

67240 Bobenheim-Roxheim

info@sv1914roxheim-tennis.de

1. Vorsitzender: Jörg Holländer

2. Vorsitzender: Ulrich Wendt

Schatzmeisterin: Rosalia Reinhardt

Kontakt: <https://www.sv1914roxheim-tennis.de>

<https://www.facebook.com/SV1914RoxheimTennis>

Gaststätte „die 14-er“: Telefon: 06239/9991010

Öffnungszeiten: Donnerstag und Freitag von 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr. Samstag nach Absprache. Sonntag von 15:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

Letzter Sonntag im Monat geschlossen. Speisen ab 17 Uhr.

Neujahrsempfang: Wir laden ein am 25.01.2025 um 16:00 Uhr zum Neujahrsempfang auf unserem Vereinsgelände. Für Essen und Getränke ist gesorgt. Neuigkeiten auch über den WhatsApp-Kanal.

Schützenverein Bobenheim- Roxheim 1972 e.V.

Ansprechpartner:

Vorsitzender Frank Ackermann

Tel.: 06239/7069 Fax: 06239/409327

vorstand@sv-bobenheim-roxheim.de

Stellv. Vorsitzender Michael Wanner Tel. 06239/9997750

Schriftführer Stephan Stockmann

Tel. 06241/9771646, schriftfuehrer@sv-bobenheim-roxheim.de

Homepage: www.sv-bobenheim-roxheim.de

Schießleiterdienst

Jörg Kossendei So. 22.12.2024 Di. 24.12.2024 Fr. 27.12.2024

Adalbert Schmitt So. 29.12.2024 Di. 31.12.2024 Fr. 03.01.2025

Jürgen Rasch So. 05.01.2025 Di. 07.01.2025 Fr. 10.01.2025

Thekendienst

Frank Ackermann So. 22.12.2024 Di. 24.12.2024 Fr. 27.12.2024

Freddy Bauer So. 29.12.2024 Di. 31.12.2024 Fr. 03.01.2025

Uwe Adrian So. 05.01.2025 Di. 07.01.2025 Fr. 10.01.2025

Öffnungszeiten Am Fr. 27.12. und Di. 31.12.2024 bleibt das Schützenhaus komplett geschlossen!



AC 1974 Roxheim e.V.

Glühweinfest beim AC 1974 Roxheim e.V.

Der AC 1974 Roxheim e.V. lädt recht herzlich ein zum „1. AC-Glühweinfest“ am 28.12.2024 ab 16 Uhr am Vereinsheim, Industriestraße 92 in Bobenheim-Roxheim.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.



Schachclub Bobenheim- Roxheim 1935 e.V.



Die letzten Ergebnisse und viele interessante Infos rund um den Schachclub finden Sie auf

www.schachclub-1935-bobenheim-roxheim.de

Das Mannschaftstraining findet Freitags ab 20.00 Uhr im Kurpfalztreff statt. Interessierte sind herzlich willkommen.

Ansprechpartner/Öffentlichkeitsarbeit: Oliver Bittern

Telefon: 0151 681 99 355 Mailadresse: schach@anolbi.de

Das Mannschaftstraining findet Freitags ab 20.00 Uhr im Kurpfalztreff statt. Interessenten sind stets willkommen.

Ergebnis: Am 6.12. fand unser traditioneller Nikolaus-Blitz statt. 12 Teilnehmer kämpften in rasanten Partien um den Turniersieg. Am Ende siegte Kurt Wilhelm vor Tim Fruth und Norbert Tominski.

Das nächste Training findet am 10.01.25 statt. Das nächste Spiel findet am 19.01. im Kurpfalztreff gegen die 3. Mannschaft des SC Schifferstadt statt.

Wassersportverein Roxheim von 1955 e.V.



1. Vorsitzender: Carsten Koehler,

E-Mail: 1.Vorsitzender@wsv-roxheim.de

2. Vorsitzender: Marco Kaiser,

E-Mail: 2.Vorsitzender@wsv-roxheim.de

Aktuelles:

Das **monatliche Freitagstreffen** (immer der erste Freitag im Monat) findet um 19 Uhr am Vereinsheim statt.

Im Dezember findet keine Vorstandssitzung statt. Die nächste Vorstandssitzung ist für den 28.01.2025 um 19:00 Uhr geplant.

Training: Trainingsrelevante Informationen, wie z.B. kurzfristige Änderungen oder zusätzliche Veranstaltungen, werden ausschließlich über die Messenger-App Signal kommuniziert.

Weitere Informationen und Kontaktdaten: <https://wsv-roxheim.de>

Chorvereinigung Bobenheim-Roxheim e.V.



1. Vors./Pressewart: Heide Lore Bigott, 06239-3120

2. Vors.: Annegret Steffen

E-Mail: info@chorvereinigung-bobenheim-roxheim.de

www.chorvereinigung-bobenheim-roxheim.de

Sängerheim: Das Sängerheim kann für private Feiern und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Anmeldungen bitte über E-Mail.

Termine

13.12.2024 18.00Uhr Vereinsweihnachtsfeier im Sängerheim.

Gospel-Chor „voices@heaven“

www.voicesatheaven.de

info@voicesatheaven.de

Ansprechpartner: Gerald Ingermann

Tel. 06359-9613017, gi_ingermann@gmx.de

Chorproben:

dienstags, um 20.00 Uhr; im Sängerheim, Mörscher Str. 2a



Shanty-Chor „Die Landratten“

www.die-landratten.de

Ilka Wagner-Flohr

kontakt@die-landratten.de

Chorproben: freitags 18.00 Uhr im Sängerheim, Mörscher Str. 2a,



Tanz-Gruppe

Ansprechpartnerin: Regina Bangha, Tel. 06241-88499

E-Mail: Bangha.Regina@web.de

Übungszeiten:

jeden Freitag, um 10.00 Uhr, im Sängerheim, Mörscher Str. 2a;

Neben Block- und Kreistänzen wird auch der amerikanische

Volkstanz „Square Dance“ angeboten. Interessierte können jederzeit an einer Schnupperstunde teilnehmen.



TTV Bobenheim 1967 e.V.

Ansprechpartner

1. Vorsitzender: Norbert Reichling, Tel. 06239/7974

Abteilungsleiter: Bernd Heinemann, Tel. 06241/384848,

E-Mail: binebernd@gmx.de

Jugendleiter: Thomas Staller, Tel. 06239/920299,

E-Mail: thomas.staller@freenet.de



Pressearbeit: Lars Wende, Tel. 06239/7332,
E-Mail: pressearbeit@ttv-bobenheim.de
Vereinshomepage: www.ttv-bobenheim.de

Training

Jugend: Mo, Fr 18.00 - 19.30 Uhr
Damen und Herren: Mo, Di, Fr 19.45 - 22.00 Uhr
Ort: Turnhalle der Rheinschule, Ortsteil Roxheim

Bezirkspokal Kreisligen: Herren III

TSV Freinsheim - TTV Bobenheim III 4:0

Bezirkspokal Jungen 19: Jugend II

TTC Bad Dürkheim - TTV Bobenheim II 4:0

Bezirkspokal Jungen 15: Schüler

TTV Bobenheim - VfR Hettenleidelheim 2:4

Einzel: Fero Orth (2)

Theaterkreis Bobenheim-Roxheim

Kartenvorverkauf von „Das indische Tuch“

Am 07.03.2025 hat im Saaltheater Hasch-Masch unsere Kriminalkomödie „Das indische Tuch“ von Edgar Wallace Premiere. Der Kartenvorverkauf startet am 16.12.2024. Weitere Infos unter www.theaterkreis1975.de.



Landfrauenverein Bobenheim-Roxheim

Ansprechpartner:

Ursula Hertfelder, Tel. 2358
Gudrun Hiller, Tel. 2794



Neuigkeiten vom Verein:

Gründung der LandFrauen Bobenheim-Roxheim e.V.

Am 15.07.2024 fand unsere Mitgliederversammlung statt. Der Einladung sind 46 Mitglieder gefolgt. Es war nicht nur eine Mitgliederversammlung im üblichen Sinne, sondern wir haben uns getroffen, um über die Gründung eines eigenständigen Vereins abzustimmen. Bisher waren wir als Ortsgruppe dem LandFrauenverband Pfalz e.V. zugeordnet und somit kein selbständiger Verein. Die anwesenden Mitglieder stimmten der Vereinsgründung, einer neuen Satzung sowie der Ablehnung der Gemeinnützigkeit zu. Der Vorstand, der erst 2023 neu gewählt wurde, wurde ebenfalls in dieser Versammlung bestätigt.

Der Antrag wurde im August gestellt und seit dem 25.09.2024 sind wir ein selbständiger eingetragener Verein, den „LandFrauen Bobenheim-Roxheim e.V.“

Wir haben mittlerweile eine eigene Email-Adresse für unseren Verein. Diese lautet: bobenheim-roxheim@landfrauen-pfalz.de Dort könnt ihr euch u.a. für Veranstaltungen anmelden oder uns Nachrichten zukommen zu lassen.

Außerdem haben wir mittlerweile eine (stille) Whats-App-Gruppe. Auch dort werden unsere Veranstaltungen veröffentlicht. Ihr könnt aber keine Nachrichten schicken. Der Beitritt ist ohne eine Verpflichtung. Auch Nichtmitgliedern können dieser Gruppe beitreten. Wer interessiert ist und gerne in die Gruppe aufgenommen werden möchte, schickt eine Email an die obige neue Email-Adresse des Vereins und bekommt dann weitere Informationen mitgeteilt.

Winterwanderung am 12.01.2025

Zur traditionellen Winterwanderung treffen wir uns am 12.01.2025 um 11.30 Uhr bei Fam. Hiller im Raiffeisenring (OT Bobenheim). Den Abschluss der Wanderung machen wir in der Gaststätte „Parkwirtschaft“ im Wormser Wäldchen. Teilnehmer, die mit dem Auto direkt zur Gaststätte fahren wollen, treffen sich mit den Wanderern um 12.30 Uhr in der Gaststätte. (fürs Navi; Worms, Ludwigslust 1)

Zwecks Tischreservierung bitten wir (Wanderer und Autofahrer!) um Anmeldung bis zum 05. Jan. 2025 bei Gudrun Hiller, Tel. 06239 2794 oder per email: bobenheim-roxheim@landfrauen-pfalz.de

BUND

Ortsgruppe Bobenheim-Roxheim

Ansprechpartner/innen:

Matthias Schindler matthias@rough-sea.com
Ines Schörgendorfer inthos@posteo.de



Gewerbeverein Bobenheim-Roxheim e.V.

1. Vorsitzender

Kevin Heydweiller, Hi Social GmbH
- Tel.: 0176-62613992, info@hi-social.de

2. Vorsitzender

Dominik Freer, Freer Elektronik - Tel.: 06239-1010
info@freer-elektronik.de
www.meinboro.de

Förderverein Gemeindebücherei

Wenn Sie unsere Gemeindebücherei bei besonderen Anschaffungen und Projekten unterstützen möchten, werden Sie Mitglied im Förderverein. Anträge gibt es in der Gemeindebücherei oder online unter www.foerderverein-buecherei-boro.de.

Kontakt: vorstand@foerderverein-buecherei-boro.de oder 0177-831 831 6 (Helga Guthmann).



Bobenheimer Carnaval Verein „Die Zellerieköpp“ 1965 e.V.

1. Vorsitzender: Jan Plettenberg Tel. 0176 6225 3051

2. Vorsitzender: Dieter Porr Tel. 0157 5815 2641

Verantwortlich für alles rund ums Vereinsheim ist unser Team: Jan Plettenberg, Benedikt Humann, Reinhard Ochs und Julian Schlosser.

Falls Sie Interesse an der Anmietung des Vereinsheims haben, finden Sie auf unserer Internetseite www.b-c-v.de alles Wissenswerte dazu. Anfragen / Reservierung bitte NUR per E-Mail an gelaende@b-c-v.de.

Kartenvorverkauf Prunksitzungen

Für unsere Prunksitzungen am **1. Februar 2025** und **8. Februar 2025** läuft der Kartenvorverkauf. Unsere Kampagne steht unter dem Motto: Rummel beim BCV mit Bowerum Helau. Eintrittskarten gibt es über unsere Internetseite www.b-c-v.de oder bei www.ticket-regional.de/rummel-helau (online oder in den Ticket Regional Vorverkaufsstellen).

Kinderfasching

Ab sofort können Karten für unsere Kinderfasching-Veranstaltungen in der Jahnhalle am 2. Februar 2025 und 9. Februar 2025 reserviert werden. Veranstaltungsbeginn jeweils 14.11 Uhr, Einlass ab 13 Uhr. Die Anmeldung soll folgende Angaben enthalten: Datum der Veranstaltung, Name, Anzahl Erwachsene, Anzahl Kinder. Eine Bestätigung der Reservierung erfolgt zeitnah. Reservierung bitte senden an: anmeldung@b-c-v.de.

Freundschaftskreis Bobenheim-Roxheim / Chevigny-Saint-Sauveur



Die Gemeindebücherei und der dt.-franz. Freundschaftskreis Bobenheim-Roxheim / Chevigny-Saint-Sauveur laden ein:

„Die Heiligen Drei Könige“ oder
Le Jourdes Rois



Willst Du einmal bei einer Krönungsfeier dabei sein?

...vielleicht König / Königin für einen Tag sein?

Willst du französische Lieder singen und kurze französische Geschichten hören?

Wann? **Am Samstag, 11. Januar 2025 um 11:30 Uhr**
Wo? **In der Gemeindebücherei**

„A bientôt“ bei der „Galette des Rois“



Kinder (ab 3 Jahren) können kostenfrei teilnehmen – Erwachsene werden um eine Spende gebeten

Anmeldung ab sofort in der Gemeindebücherei (06239/6100)



Bürgerinitiativen und soziale Bewegungen

GEMEINSAM für Demokratie und Vielfalt in Bobenheim-Roxheim

Der Einsatz gegen Extremismus und Hass braucht einen langen Atem und eine breite demokratische Basis. Der Anfang für „Gemeinsam für Demokratie & Vielfalt“ ist gemacht.

Bei Interesse können Sie über gemeinsam-boro@gmx.de mit uns Kontakt aufnehmen. Weitere Informationen zur Initiative finden Sie hier:

<https://www.pfarrei-bobenheim-roxheim.de/aktuelles/gemeinsam-fuer-demokratie-vielfalt/>

Kontakt: gemeinsam-boro@gmx.de



Termine: Mo, 27. Januar 2025, 17 Uhr am Martin-Luther-Gemeindehaus, Bobenheimer Str. 19: Einweihung einer Gedenktafel für die ehemalige Synagoge Am 80. Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau gedenken wir den Opfern des Holocaust und weihen eine Gedenktafel in der Nähe des Platzes ein, wo bis 2017 die ehemalige Synagoge der früheren jüdischen Gemeinde Roxheim stand, nur wenige Schritte vom Gemeindehaus entfernt. Es sprechen der Initiator der Gedenktafel, Klaus Graber und Bürgermeister Michael Müller. Außerdem gibt es hochkarätiges musikalisches Programm: die russisch-jüdische Violinistin Olga Nodel spielt Stücke jüdischer Komponisten, begleitet von Thomas Hoffmann am Klavier. Die ca. 1-stündige Veranstaltung beginnt und endet im Gemeindehaus.

Do, 13. Februar 2025, 19 Uhr Kurpfalztreff: Informationsabend Rechtsextremismus.

Welche rechtsextremen Gruppierungen agieren im Raum Bobenheim-Roxheim? Welche Codes und Symbole benutzen sie? - Außerdem streifen wir das Thema Rechte Hetze im Internet, das kurz vor der Bundestagswahl hochaktuell ist. Referent von der mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz.

Bürgerinitiative Lebenswertes Bobenheim-Roxheim

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gerne können Sie sich mit ihren Anliegen und Anfragen an uns wenden.

Ansprechpartnerinnen: Angelika Walter + Ines Schörgendorfer

Homepage: lebenswertesboro.de

Kontakt: mailanwalter@aol.com, inthos@posteo.de



Bürgerinitiative gegen den Fluglärm des Flugplatzes Worms

Ansprechpartner

Paul Calmes, Tel: 06239/5082449, Homepage: www.fluglaerm-worms.de

Fluglärm: Sie stört Fluglärm des Wormser Flugplatzes oder sind überzeugt ein Fluggerät außerhalb der vorgesehen Platzrunde beobachtet zu haben? Dann wenden Sie sich bitte mit Datum, Uhrzeit und einer näheren Beschreibung des Fluggeräts an die Beschwerdestelle des Landesbetriebes Mobilität, E-Mail: fluglaermbeschwerden@lbm.rlp.de, Telefon: 06543/8780-1645

Parteien

CDU Fraktion Bobenheim-Roxheim



Unsere regulären Fraktionssitzungen finden in Sitzungswochen **immer dienstags um 19:00 Uhr** im Rathaus statt. Bei Interesse gerne an Martin Zauchner wenden.

Martin Zauchner (Fraktionsvorsitzender)

0157/56452340

Christian Reber (Stellvertreter)

5086107

Jan Wolfmüller (Stellvertreter)

995435

Klaus Graber

3503

Volker Hack

0171/7526228

Sylvia Lobocki

6864

Rita Regenauer-Steiner

99130

Michael Remmele

99274

Emily Schmid

0162/1539586

Michael Voll

929892

Ludwig von Heyl

2765

Ortsverband Unseren Vorsitzenden **Georg Zwilling** können Sie unter Tel.

9741989 erreichen, unseren stellvertretenden Vorsitzenden **Michael Remmele** unter Tel. 99274. Sprechen Sie uns an oder informieren Sie sich einfach auf unserer Facebookseite der CDU Bobenheim-Roxheim <https://www.facebook.com/cdu.bobenheim.roxheim/>. Dort finden Sie Informationen über Veranstaltungen, Termine und vieles mehr.

Weihnachtsmarkt-Fahrt 2024

am 4. Advents-Samstag, dem 21.12.2024, ca. 8.55 Uhr, ab Bahnhof Worms

Unser Ziel per Sonderzug ist der Limburger Christkindlmarkt.

Wir haben ein Kontingent an Plätzen beim Förderverein Eistalbahnhof-Zellertalbahn in deren Sonderzug reserviert. Es gibt persönlich reservierte Plätze bei Buchungseingang. Der Sonderzug wartet in Limburg auf unsere Rückfahrt. Essen, Getränke, Rucksäcke usw. können während des Besuches im Zug verbleiben.

Der Sonderpreis für Teilnehmer der CDU Bo-Ro beträgt 40 € Sonderpreise für Kinder und Familien Rückkehr gegen 19.30 Uhr. Die Anreise nach Worms erfolgt individuell per Zug oder Auto. Wir ermöglichen eine entspannte Fahrt ohne Umsteigen zu einem etwas weiter entfernten Weihnachtsmarkt

Nähere Infos unter Tel 06239-99274 oder michael.remmele@cdu-bobenheim-roxheim.de

SPD Fraktion und Ortsverein Bobenheim-Roxheim



Fraktion

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am **27.01.2025 um 18.30 Uhr** findet unsere Fraktionssitzung

im Rathaus statt. Für Ihre Anliegen und Anregungen können

Sie unsere Fraktionsmitglieder gerne telefonisch unter den nachfolgend aufgeführten Telefonnummern erreichen:

Werner Bigott, Fraktionsvorsitzender

3120

Jens Rusterholz, stellv. Fraktionsvorsitzender

0176/84086753

Kai Neiheiser, stellv. Fraktionsvorsitzender

0171/8305767

Manuel Hettmannsperger

0163/1501830

Heidelore Bigott

3120

Michael Müller

1297

Elfi Guth

2572

Gerhard Schlieger

0177/5037869

SPD-Ortsverein: Die Meinung unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger liegt uns am Herzen. Um sicherzustellen, dass uns Ihre Anliegen erreichen, bieten wir eine Vielzahl an Kontaktmöglichkeiten.

Jens Becker (Vorsitzender)

9973400

Manuel Hettmannsperger (stellv. Vorsitzender)

0163/1501830

Heidelore Bigott (stellv. Vorsitzende)

3120

Per E-Mail erreichen Sie den Vorstand unter vorstand@spd-boro.de. Zudem verfügt jedes Vorstands- und Fraktionsmitglied über eine eigene E-Mail-Adresse. Diese und ein Kontaktformular finden Sie auf unserer Internetseite www.spd-boro.de. Dort informieren wir auch über aktuelle Ereignisse, Termine und Anträge. Auch über facebook können Sie uns kontaktieren, die Seite finden Sie unter fb.me/spd.boro.

Wir freuen uns auf den persönlichen Kontakt mit Ihnen!

Freie Wählergruppe Bobenheim-Roxheim e. V.



Die Mitglieder der FWG treffen sich alle zwei Wochen, dienstags ab 18.00 Uhr, zur Fraktionssitzung im Sozialraum (UG) des Rathauses. Sollten Sie Interesse an einer Mitarbeit haben oder uns etwas mitteilen wollen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an unseren Fraktionssprecher, Florian Reuber (E-Mail: info@fwg-bobenheim-roxheim.de). Besuchen Sie uns im Internet unter www.fwg-bobenheim-roxheim.de

Bündnis 90/ Die Grünen

Informationen zu unseren Themen und aktuelle Veranstaltungen finden Sie unter www.grueneboro.de

Kontakt: Email: info@grueneboro.de,

Unsere Internetseite: www.grueneboro.de

Unsere **Fraktionssitzungen** finden grundsätzlich mittwochs ab 18:30 Uhr im Rathaus statt. Das kann in Sitzungswochen abweichen. Melden Sie sich gerne unter fraktion@grueneboro.de, wenn Sie teilnehmen möchten.

Nächster Stammtisch für Grüne & Friends am Freitag, den 31. Januar 2025 ab 19 Uhr im Lokal „zum Fischer“, in der Köst 29 in Bobenheim-Roxheim.

Aktuelle Informationen finden Sie auch im **Internet** (www.grueneboro.de) oder auf Facebook und Instagram (grueneboro).

Kontakt: info@grueneboro.de



Mitteilungen anderer Behörden

Schließzeiten der Kreisverwaltung in der Weihnachtszeit und zwischen den Jahren

Die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises hat vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar 2025 geschlossen. Das betrifft das Kreishaus sowie das Gesundheitsamt/Veterinäramt in der Dörrhorststraße in Ludwigshafen. Ab

Donnerstag, 2. Januar, sind die Mitarbeitenden der Kreisverwaltung wieder wie gewohnt zu erreichen. Die KFZ-Zulassungsaußenstelle in Heßheim ist bereits ab dem 23. Dezember bis einschließlich 3. Januar 2025 geschlossen.

Die Kreisbäder Heidespaß Maxdorf-Lambsheim, Römerberg und Schifferstadt sind vom 24. bis 26. Dezember sowie am 31. Dezember und 1. Januar 2025 geschlossen. Das Kreisbad Aquabella in Mutterstadt ist ebenfalls an diesen Tagen geschlossen – mit einer Ausnahme: Am 2. Weihnachtstag, 26. Dezember, hat das Aquabella von 9 bis 18 Uhr geöffnet.



*Frohes Fest
2024*

*Wir wünschen schöne Feiertage und
einen guten Start ins neue Jahr!*

Fieguth-Amtsblätter

SÜWE
Amtsblätter | Anzeiger | Prospektgestaltung

MWS
Mediawerk Südwest

10699069_50.5



Trauer

Danksagung

Gabriele Bauer

geb. Pfundt

* 27. 5. 1958 † 29. 10. 2024

Danke sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten. Einen besonderen Dank an das Bestattungsinstitut Kapper und Herrn Klaus Wagner für die schöne Trauerrede.

In Liebe
Alfred Bauer
Gertrud Pfundt
sowie alle Angehörigen

11103379_10.1

Unsterblich

Mütter sterben nicht, gleichen alten Bäumen.
In uns leben sie und in unseren Träumen.
Wie ein Stein den Wasserspiegel bricht,
zieht ihr Leben in dem unseren Kreise.
Mütter sterben nicht, Mütter leben fort auf ihre Weise.

Eva Martin

geb. Zinnecker

* 1. 9. 1935 † 25. 11. 2024

Danke sagen wir allen, die uns tröstende Worte sagten oder schrieben, gemeinsam mit uns Abschied nahmen und verstehen, was wir verloren haben.

In stiller Trauer
Volkhard Martin mit Familie
Brigitte Hautz mit Kindern
Wolfgang Martin
Angelika Czenskowski mit Kindern

11103346_10.1

Bestattungsfachbetrieb

Ihr Trauerfall in guten Händen

BESTATTUNGSHAUS KÖRNER

beraten · begleiten
· bestatten

Tag und Nacht
an Sonn- und
Feiertagen
für Sie da.
Selbstverständlich
auch Hausbesuche.

Erd-, Feuer-, See- und Ruheforst-
bestattungen, Bestattungsvorsorge.
Sterbegeldversicherung bis 85 Jahre.

Erladigung aller Formalitäten
und Amtswege.

Service und Kompetenz zu fairen Preisen.

Preisvergleich ist nicht pietätlos,
sondern vernünftig.



Loslassen ist nicht immer einfach.
Einen würdevollen Abschied zu
gestalten ist mitunter eine schwere
Aufgabe für die Angehörigen.
Unser Ziel ist es Ihnen in den schweren
Stunden beizustehen und nach Ihren
Wünschen die Bestattung zu gestalten.

67227 Frankenthal, Mörscher Straße 76, Tel. 062 33/68080

67240 Bobenheim-Roxheim, Theodor-Heuss-Straße 16, Tel. 062 39/991 73

www.bestattungshaus-koerner.de, info@bestattungshaus-koerner.de

10963267_20.7

! Zahle Höchstpreise !

Kaufe PKW, Geländewagen, LKW, Busse,
Transporter, Unfallwagen, Baumaschinen,
Traktoren für den Export.

Laufleistung und Zustand unwichtig.
Sofort Bargeld!

Ing. M. Schröder-Export · Tel.: 0177/6269000

11025508_30.3

CSGRUPPE

 caritas
service
gruppe

Die Caritas Servicegesellschaften gehören zum Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.
Sie erbringen hauswirtschaftliche Dienstleistungen in den Bereichen Verpflegung,
Reinigung, Wäsche sowie Haustechnik.

Hauswirtschaftliche Mitarbeiter Bereich Küche (m/w/d) gesucht!

Arbeitsort: CAZ St. Magdalena in Bobenheim-Roxheim
Arbeitsbeginn: ab sofort
Pensum: Teilzeit

Aufgaben und Anforderungen

- Mitwirkung bei allen in der Küche anfallenden Tätigkeiten
- Bestellung, Warenannahme
- Einhaltung des vorgegebenen Hygienekonzepts
- Dienstleistungsorientierung, Selbstständigkeit und Flexibilität
- Erfahrung in der Küche von Vorteil
- Arbeitszeit nach Vereinbarung
- diskretes Verhalten im Umgang mit Kunden und Kollegen

Wir bieten

- eine interessante Tätigkeit in einem Tochterunternehmen des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V. mit hoher Eigenverantwortung und Gestaltungsmöglichkeit
- leistungsorientierte Entlohnung, kein Teildienst, frühzeitige Dienst- und Urlaubsplanung, Berufskleidung
- Angebote zur Fort- und Weiterbildung
- betriebliche Altersversorgung, Mitarbeitererrabatte und weitere Benefits

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an
CSM Caritas Service Management GmbH
z. Hd. Frau Schütz-Monka
Bahnhofstraße 66
67346 Speyer
oder schicken Sie eine E-Mail:
Bewerbungen@csm-speyer.de



11103020_10.1

Wir vom Fach...  ...rufen Sie an



Pflege persönlich

Persönliche Betreuung daheim



Ihr Partner für **Betreuung zu Hause** (sog. 24-h-Pflege)
und stundenweise Entlastung / Hilfe im Haushalt

Wir sind für Sie da!

Siegfriedstraße 14
67547 Worms
06241 - 48 28 908

Unteres Gaistal 14
67098 Bad Dürkheim
06322 - 988 70 51

info@pflege-persoendlich.de - www.pflege-persoendlich.de



Burgunder Platz 12
67117 Limburgerhof
T 062 36 · 46 53 18
Am Bahnhofplatz 3
67459 Böhl-Iggelheim
T 063 24 · 78 06 20
www.reisebuero-eisele.de

Du blättest -
wir buchen!

reisebuero_eisele 
ReiseEisele 
ReisebueroEisele 

HIER KÖNNTE IHRE WERBEANZEIGE STEHEN ...

Unsere Medienberaterin
Frau Spindler-Schlick berät sie gerne:

traudel.spindler-schlick.
handesvertretung@suewe.de
Tel. 06321-393964

10995847_40.4

Impressum Lokale Nachrichten Bobenheim-Roxheim

Herausgeber: Fieguth-Amtsblätter, SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, Niederlassung Friedrichstr. 59, 67433 Neustadt, Tel. 06321 3939-60, anzeigen@amtsblatt.net
Lokale Nachrichten Bobenheim-Roxheim erscheint wöchentlich freitags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Bobenheim-Roxheim verteilt. Sofern eine Zustellung aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann die jeweils aktuelle Ausgabe unter www.wochenblatt-reporter.de/fieguth eingesehen werden. **Druck:** Badisches Druckhaus Baden-Baden GmbH **Zustellung:** PVG Ludwigshafen, vertrieb@amtsblatt.net, Tel. 0621-572498-38. **Anzeigenberatung:** Traudel Spindler-Schlick, Tel : 06321-393964, traudel.spindler-schlick@amtsblatt.net Anzeigenpreisliste vom 1.10.2022

Für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen oder Texte wird kein Schadensersatz geleistet. Dies gilt auch bei Nichterscheinen der Zeitung in Fällen höherer Gewalt oder Störung des Arbeitsfriedens. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung seitens des Verlages übernommen.



GEWERBEVEREIN
BORO

GEWERBEVEREIN
BOBENHEIM-ROXHEIM e.V.

www.meinboro.de



*Besinnliche Weihnachten und ein
erfolgreiches und gesundes neues Jahr!*



Bobenheim-Roxheim • Pfalzring 23 • Tel. 48 88



**BLUMENHAUS
SCHÄRF**

FLORISTMEISTERBETRIEB

FROHE WEIHNACHTEN
wünscht das gesamte Team

Wormser Landstraße 33, Tel. 7013
Mittelstraße 27, Tel. 5082012
67240 Bobenheim-Roxheim
www.blumenhaus.schärf.de



★ Frohe Feiertage und alles Gute für 2024 ★
Wir verkaufen & reparieren alles, was einen Stecker hat!

Seit 1978 für Sie da!
• TV
• Hausgeräte
• Waschmaschinen
• Trockner
• Kühlgeräte
Wir beschaffen Ihnen Ihr Wunschgerät.

Wir helfen Ihnen weiter!

TV-Hausgeräte-Service
MEISTERBETRIEB
Franz Freer
TV-Hausgeräte-Verkauf + Reparatur
06239-40 90 190
www.mastersfreer.de
67240 Bobenheim-Roxheim
Theodor-Heuss-Straße 15

→ WERTGARANTIE® SERVICE

AEG-Bosch-Siemens-Miele-Samsung-Panasonic-TechniSat-Grundig



**Fröhliche Weihnachten
und einen guten Rutsch
ins Jahr 2025**
wünschen Ihre
Gemeindewerke
Bobenheim-Roxheim



Weitere Informationen:
Telefon 06233 602-0
gemeindewerke-boro.de

**Gemeindewerke
Bobenheim-Roxheim
GmbH**

© Gita Kulmitch Studio - shutterstock.com

FROHE WEIHNACHTEN
UND ALLES GUTE IM NEUEN JAHR



Auch in diesem Jahr bin ich gerne wieder für Sie da.
Ihr Kosmetik- und Fußpflege-Institut
Andrea Heil-Rieger
Fontanestraße 12 • 67240 Bobenheim-Roxheim
Telefon 06239 - 6725
vom 23.12.2024 – 6.1.2025 geschlossen!

Unser Team wünscht frohe Weihnachten



**und einen guten
Start
ins neue Jahr.**

**TECHNIK
PROFI
Freer**

Danziger Str. 1 Bobenheim-Roxheim

**Unseren Kunden und Geschäftspartnern ein herzliches
Dankeschön für die Unterstützung im vergangenen Jahr.**

**Wir wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr 2025.**

**Arcan GmbH
AS Inkasso
Autohaus Berlis
Bender Matthias
Architekturbüro
Blue Case Eventtechnik
Blumenhaus Schärf
Café-Bistro BABO
Christel's Flower Shop
Chwalik
Computerservice Bayer
Deutsche Vermögensberatung Roland Klag
Eiscafé Moreno GmbH
Elektro Przybilski
Exeevent
Fahrrad Görtz
Zweiräder, Sportartikel
Fernseh und Radio
Meisterbetrieb Franz Freer
Freer Elektronik Dominik Freer
Friseur + Kosmetik
Genc Serap
Gaststätte zum Fischerheim 1 A
Gemeindeverwaltung
Bobenheim-Roxheim
Gemeindewerke
Bobenheim-Roxheim GmbH
getmotion Marketing GmbH
Globus Handelshof
St. Wendel GmbH & Co. KG
Heyl'sches Landgut Nonnenhof
Hundesalon Lupetti
Intertrans GmbH
Kosmetik Heil-Rieger
Kritzler-Kratzel
Malerbetrieb Wanger GmbH
Metallbau Freiberg
Metzgerei Reichling GbR**

**Meyer-Grosch Marina
Fachkosmetik
Minigolfanlage
Modschiedler GmbH
Spedition & Lagerei
N8 Weide Beachbar
Optik Klein
Osahi Sushi
Prosanus GmbH
ambulanter Pflegedienst
Rechtsanwalt Andreas Pacyna
Rechtsanwalt Uwe Steil
Reisebüro am Kurpfalzplatz
Reisebüro im Globus
Remax Classic Immobilien
Rheintal Tiefkühlkost
ZN der Frosta AG
Ristorante La Piazza
Rochus-Vital-Apotheke
Rosel's Handarbeits- u. Trödelstube
Sapori mediterranei da Paola
Schreinerei Kapper GmbH
Bestattungsinstitut
Seehotel Restaurant
Bader GmbH & Co. KG
Silbersee Gastro GmbH
Sparkasse Vorderpfalz
Stadtwerke Frankenthal GmbH
Stark Deutschland GmbH
NL Raab Karcher
Vereinigte VR Bank
Kur- u. Rheinpfalz eG
Verlag Nibelungen Kurier GmbH
Walz GmbH
Home + garden
WashTec Carwash
Management GmbH
Weingut Merkel**

Die aktiven Mitglieder des Gewerbevereins Bobenheim-Roxheim e. V.



Weihnachtsgrüße



**Frohe Weihnachten
und ein gutes Neues Jahr**



Praxis für Krankengymnastik
& Fußpflege

Erik Schanz

Silcherring 4
67240 Bobenheim-Roxheim
Telefon 06239 - 995440

10706276_40_4

**Frohe Weihnachten
und ein gutes
Neues Jahr**

**Gerüstbau
Gernot Kreß GmbH**
Ringstraße 28
67240 Bobenheim-Roxheim
Tel. 0 62 39/87 81



10849766_30_9

**37 Jahre
Haarstudio Stella**

Pfalzring 35 · 06239 6225



Frohe Weihnachten

und ein glückliches neues Jahr
wünsche ich meinen Kunden,
Freunden und Bekannten.

10854908_30_3

**Frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr**



Friseursalon Brem

Inh. Martina Brem
Raiffeisenring 6
67240 Bobenheim-Roxheim
Telefon 06239 2388

10850267_30_3

*Wir wünschen unseren
Kunden und Freunden ein
frohes Weihnachtsfest und
alles Gute für 2025*



Neubert Gebäudetechnik GmbH
Raiffeisenstr. 3a • 67240 Bobenheim-Roxheim
Telefon: 06239 3526

www.neubert-roxheim.de

10883923_20_2



**WEIHNACHTEN
IN DEN EIGENEN
VIER WÄNDEN.
GEPFLEGT DURCH
DEN WINTER.**

Besinnliche Festtage
wünscht Ihnen Ihr



06239 4443 • bo-ro-pflege.de

10854778_30_3





Weihnachtsgrüße

Merry Christmas



**Wir wünschen Ihnen
frohe Weihnachten
und ein sonniges
neues Jahr!**



5,0 ★★★★★

Über 145 positive Bewertungen



Ihr Solarexperte aus Bobenheim-Roxheim
Wechselrichter | Speicher | Wallbox

**CHECK AND
WORK**

🖥️ checkandwork.de | ✉️ pv@checkandwork.de | ☎️ 06239 9742113 | CHECK AND WORK GmbH



*Frohe Weihnachten
und ein erfolgreiches
neues Jahr 2025.*

verbunden mit einem herzlichen Dankeschön
an all unsere Kunden für die gute Zusammenarbeit
und das mir entgegengebrachte Vertrauen.

Traudel Spindler-Schlick
Werbeberatung * Amtsblatt-Fieguth
Tel. 0 63 21 - 39 39 64
traudel.spindler-schlick@amtsblatt.net




*Frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr*

Magdalena Heck
Otto-Karch-Str. 41
67240 Bobenheim-Roxheim
Tel. 06239 9991630 · Fax 9991632
PRAXIS FÜR **ERGOTHERAPIE**



www.elektro-korn.com

**KORN
ELEKTRO**

Lamsheimer Str. 26
67258 Heßheim **06233 71978**

Elektroinstallation und Planung | Sprech- und Klingelanlagen
Satellitenempfangsanlagen | Elektroheizung
Verkauf von Elektrogeräten

**Wir wünschen unseren Kunden frohe Weihnachten
und einen guten Start ins neue Jahr!**

über 80 Jahre Meisterbetrieb



Bildhauerei WEISBRODT

Moderne Grabmalkunst
Bildhauerarbeiten
Vielseitige Auswahl an Grabsteinen und Zubehör

Hauptstraße 20
67150 Niederkirchen
Tel. 0 63 26/86 56
Fax 61 62
www.bildhauerei.de
e-mail: info@bildhauerei.de

10781216_50_5

Ihre Medienberaterin

Traudel Spindler-Schlick

Tel. 06321 3939-64
traudel.spindler-schlick@amtsblatt.net

10591491_100_10

✓ **IMMOBILIE VERKAUFEN UND**
✓ **WEITER WOHNEN BLEIBEN**
FAIRE RÜCKMIETUNG MÖGLICH
✓ **FÜR SENIOREN: LIQUIDITÄT & LEBENSQUALITÄT**
FLEXIBEL - EINFACH - DISKRET

☎ **0176 555 00 546** ☑ Mo. und Sa. für Sie erreichbar
✉ info@investinenergy.de

11097753_10_1

Die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis hat an der **Realschule plus Bobenheim-Roxheim** mehrere Stellen (siehe unten) als **Reinigungskraft (m/w/d)** mit Bezahlung nach EG 2 TVöD (Stundenlohn brutto ab 15,23 €) unbefristet | in Teilzeit | zu besetzen.

Rhein-Pfalz-Kreis
Da sprießt die Vorderpfalz

Variante A: 15,60 Std./W.
Mo. – Fr. | Arbeitsbeginn 5:00 Uhr

Variante B: 8,19 Std./W. | Do. (Beginn 15:45 Uhr) & Fr. (Beginn 13:00 Uhr)

Bitte teilen Sie im Anschreiben mit, für welche Variante Ihre Bewerbung ist (Mehrfachnennung möglich)!

Weitere Infos: www.rhein-pfalz-kreis.de/stellenangebote

Bei Interesse senden Sie bitte, spätestens bis zum 01.01.2025, Ihre Bewerbung, bevorzugt online über unser **Bewerbungsportal** oder per E-Mail an personal@rheinpfalzkreis.de oder an die **Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis** Personal, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen

11103717_10_1

You did it!

Dr. rer. nat. Timo Kopp

Wir sind unendlich stolz!

Deine Eltern



11103713_10_1

Montag + Dienstag + Donnerstag + Freitag
jeweils 9.30 - 12.30 und 14.00 - 18.00

BETRIEBSFERIEN
23.12. bis 01.01.

Frohe Weihnachtstage und einen guten Start ins neue Jahr!

MAGIN
- ganz schön bequem -

Schuhhaus Magin GbR
Neustadter Straße 6
67112 MUTTERSTADT

Parkplatz im Hof ■ www.schuh-magin.de ■ Tel. 06234 / 1818

Gabor
ata
LEGRO
remonte
waldläufer
Semler
Finn Comfort
Diamant
und viele weitere

10994811_110_25

Gerade keinen Weihnachtsmann zur Hand?

Weihnachtungswünsche erfüllen geht auch einfacher: Mit PS – der Lotterie der Sparkasse.

Funktioniert auch ohne Weihnachtsmann. Und das gleich dreifach: Sparen, gewinnen und Gutes tun – Ein Los für alles. Jetzt PS-Lose kaufen.

Mehr Infos unter ps-sparen.de

PS – die Lotterie der Sparkasse

Weil's um mehr als Geld geht.



11093809_10_1